

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)
zum 31.12.2016

Inhalt

Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	11
A.1 Geschäftstätigkeit	11
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit	19
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	20
B.4 Internes Kontrollsystem	24
B.5 Funktion der internen Revision	27
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	28
B.7 Outsourcing	28
B.8 Sonstige Angaben	29
C Risikoprofil	31
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	32
C.2 Marktrisiko	34
C.3 Kreditrisiko	36
C.4 Liquiditätsrisiko	37
C.5 Operationelles Risiko	38
C.6 Andere wesentliche Risiken	39
C.7 Sonstige Angaben	40
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	41
D.1 Vermögenswerte	41
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	48
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	50
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	53
D.5 Sonstige Angaben	53
E Kapitalmanagement	54
E.1 Eigenmittel	54
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	56

E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	57
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	57
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	57
E.6	Sonstige Angaben	57

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 QRT-Meldeformulare
(S.02.01.02 (Solvabilitätsbilanz), S.05.01.02 (Prämien, Schaden und Kosten nach Geschäftszweig), S.05.02.01 (Prämien, Schaden und Kosten nach Ländern), S.17.01.02 (Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Leben nach Ländern), S.19.01.21 (Schäden Nicht Leben), S.23.01.01 (Eigenmittel), S.25.01.21 (Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel), S.28.01.01 (Mindestkapitalanforderung, falls nur Nicht-Leben oder nur Leben).¹

¹ Zu veröffentlichende Formulare, die nicht aufgeführt sind, sind für die NRV nicht relevant und werden daher nicht blanko angehängt. Hierzu zählen die Formulare S.22.01.21 (Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen), S.25.02.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines partiellen internen Modells), S.25.03.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines internen Modells) und S.28.02.01 (Mindestkapitalanforderung, falls Nicht-Leben und Leben).

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CCO	Chief Compliance Officer
CO	Compliance Officer
DVO	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) inkl. aller Ergänzungsfassungen
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
Fitch	Fitch Ratings, Ltd., London
f.e.R.	für eigene Rechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IR	interne Revision
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH, New York
Nürnberger	Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg
NRV	Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Mannheim
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Templates
RMF	Risikomanagementfunktion
RR	Recovery Rate
RV	Rückversicherung
RVR	Rückversicherer
RSR	Regular Supervisory Reporting
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC, New York
u.a.	unter anderem
UCI	Unternehmensplanung, Controlling, IT
USP	Unternehmensspezifischer Parameter
VMF	versicherungsmathematische Funktion
VJ	Vorjahr
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vers.	Versicherungs-
VT	Versicherungstechnik
vt.	Versicherungstechnisch
VU	Versicherungen
VMAO	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgan

Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft“ (NRV) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Das Geschäftsgebiet ist im Wesentlichen die Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Die Eigentümerstruktur der NRV stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg 40,01 %
- VHV Holding AG, Hannover 30,01 %
- Stuttgarter Lebensversicherung a. G., Stuttgart 14,98 %
- Continentale Holding AG, Dortmund 15,00 %

Die NRV hält zum 31.12.2016 Beteiligungen an anderen Unternehmen. Im Einzelnen sind dies:

- GSM Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz AG, Köln (Deutschland) 100,00 %
- JURCALL GmbH, Mannheim (Deutschland) 100,00 %
- JURCASH GmbH, Mannheim (Deutschland) 100,00 %
- DZM GmbH i.L., Mannheim (Deutschland) 100,00 %

Versicherungstechnisches Ergebnis

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die gebuchten Beiträge 98.297 T€ (VJ: 94.004 T€). Der starke Anstieg der Beiträge in 2016 ist im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme der Beitragsanpassungsmöglichkeiten zur jeweiligen Hauptfälligkeit seit Oktober 2015 geprägt. Darüber hinaus verzeichnet die Gesellschaft aber auch einen stückzahlmäßigen Anstieg des Bestands.

Die Schadenzahlungen sind in 2016 entgegen dem Markttrend deutlich zurückgegangen (GJ: 55.411 T€, VJ: 59.715 T€). Dies zeigt den Erfolg des Schaden- und Sanierungsmanagements sowie der Zeichnungs- und Produktpolitik der vergangenen Jahre. Trotz rückläufiger Schadenzahlungen ist eine deutliche Verstärkung der Schadenrückstellungen auch im Hinblick auf die Eigenmittel nach Solvency II vorgenommen worden.

Infolgedessen betrug das versicherungstechnische Ergebnis insgesamt -3.038 T€ (VJ: -3.578 T€). Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit erhöhte sich auf 2.086 T€ (VJ: 336 T€). Der Jahresüberschuss stieg auf 1.059 T€ (VJ: 4 T€).

Neben den bereits bestehenden Rückversicherungsverträgen wurde in 2016 zusätzlich ein 30%iger Quoten-Rückversicherungsvertrag mit Loss-Portfolio-Transfer gezeichnet. Dadurch steigen in 2016 im Vergleich zum Vorjahr die Abgabe der Beiträge sowie der Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen und -rückstellungen deutlich an.

Anlageergebnis

Das Kapitalanlageergebnis der NRV im Geschäftsjahr beträgt insgesamt 6.352 T€ (VJ: 5.138 T€). Der Anstieg in 2016 ist im Wesentlichen durch eine Zuschreibung in einem Spezialfonds sowie die höheren Ergebnisabführungen der Tochterunternehmen geprägt.

Governance-System

Das Governance-System wird entsprechend den Anforderungen umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Berichtsjahr wurden die Geschäfts- und Risikostrategie als auch die erforderlichen Leitlinien verabschiedet.

Die verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen wurden benannt und der BaFin angezeigt. Eine mögliche Benennung weiterer Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, wurde vom Vorstand geprüft und für derzeit nicht erforderlich erachtet. Zum Jahresbeginn sowie im Laufe des Geschäftsjahres sind zwei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat beigetreten.

Im Berichtsjahr wurde der Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) in der ersten Jahreshälfte durchgeführt. Im Rahmen dieses Prozesses hat die NRV die Angemessenheit des SCR-Standardmodells – auch unter Einbeziehung von Stress-Szenarien - überprüft und unter Berücksichtigung des USP für das Reserverisiko als angemessen beurteilt. Die Ergebnisse wurden im ORSA-Bericht zusammengestellt und der BaFin gemeldet. Im Berichtszeitraum hat die NRV unter Koordination des Risikomanagements in Zusammenarbeit mit der Compliance-Funktion eine Risikoinventur bzw. ein Risiko-Update durchgeführt. Die Ergebnisse aus der Risikoinventur bzw. dem Risiko-Update (inkl. der Kontrollbeurteilung) wurden dem Vorstand, den Führungskräften und den Geschäftsleitern der Tochterunternehmen berichtet. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei der NRV keine wesentlichen Risiken außerhalb des SCR-Standardmodells bestehen. Wesentliche Kontrolllücken wurden nicht identifiziert. Der Vorstand hat daher keine grundsätzlichen Maßnahmen zur Kontrollverbesserung beschlossen.

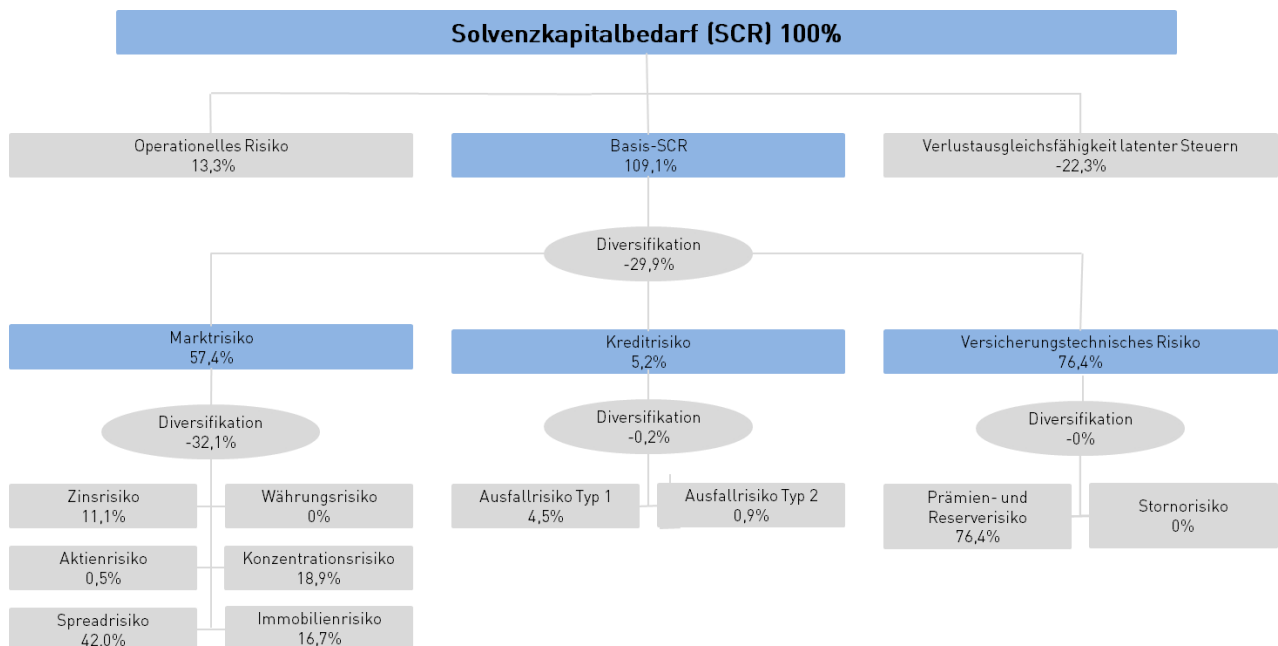
Bei den durchgeführten Revisionsprüfungen wurden im Berichtszeitraum keine Feststellungen mit dem Rating „schwerwiegend“ getroffen. Die interne Überprüfung des Governance-Systems schloss mit dem Ergebnis, dass die Etablierung der hierunter fallenden Bereiche der Säule II grundsätzlich festgestellt werden konnte.

Die versicherungsmathematische Funktion hat erstmals im Berichtsjahr einen Bericht über ihre Prüfungshandlungen erstellt. Die Prüfungen führten zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Risikoprofil

Risiko bzw. Chance wird bei der NRV definiert als ein mögliches Eintreten eines Ereignisses oder einer Entwicklung, welches bzw. welche zu einer Abweichung vom geplanten Zielwert der Geschäftsstrategie bzw. dem Erwartungswert in der Unternehmensplanung führt. Risiken oder Sachverhalte werden bei der NRV grundsätzlich als wesentlich eingestuft, wenn sie den Entscheidungsprozess oder das Urteil des Vorstands, des Aufsichtsrates oder sonstiger Adressaten wie der Aufsichtsbehörde beeinflussen könnten. Risiken, welche in der SCR-Berechnung berücksichtigt sind, werden bei der NRV per se als wesentlich definiert.

Das Gesamtrisikoprofil ergibt sich im Wesentlichen aus dem Ergebnis der SCR-Berechnung gemäß dem aufsichtsrechtlichen Standardmodell und dem dort bestimmten Risikokapitalbedarf für die jeweiligen Risiko(unter-)module. Zum 31.12.2016 verteilt sich dieses wie folgt:



Es zeigt sich, dass der Risikokapitalbedarf der folgenden Risiko(unter-)module dominiert:

- das Risiko nicht ausreichender Prämien für künftige Schäden und zu geringer Reserven für bereits eingetretene Schäden (Prämien- und Reserverisiko),
- das Risiko eines Marktwertverlustes durch Spreadausweitungen (Spreadrisiko),
- das Risiko einer zu hohen Konzentration bei einzelnen Emittenten (Konzentrationsrisiko),
- das Risiko eines Marktwertverlustes bei Immobilien (Immobilienrisiko).

Im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates werden sonstige Risiken beurteilt, die nicht (angemessen) im SCR-Standardmodell berücksichtigt sind. Ergebnis der qualitativen Einschätzungen ist, dass es sich hierbei um Risiken mit vernachlässigbarer Exponierung handelt, weswegen das SCR-Standardmodell als angemessen angesehen wird und es keiner weiteren Risikokapitalunterlegung bedarf.

Grundsätzlich werden für jedes wesentliche Risiko Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Volatilität der Bedeckungsquote im Falle adverser Szenarien zu untersuchen. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Mindestbedeckung sind in der Regel auch unter Stressbedingungen erfüllt. Die Gefahr einer Unterdeckung besteht nur bei sehr wenigen Extremszenarien, die von Seiten der NRV als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden.

Zusätzlich werden die Risiken im Hinblick auf mögliche Risikokonzentrationen untersucht. Als Ergebnis der Analysen lässt sich festhalten, dass keine wesentlichen Risikokonzentrationen über die bereits im Rahmen der SCR-Berechnung berücksichtigten Konzentrationen bestehen.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die NRV bewertet die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsbilanz entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Soweit unter Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsgesichtspunkten möglich, werden Vereinfachungen genutzt. Die Aufstellung der Solvabilitätsbilanz wurde gemäß § 35 Abs. 2 VAG durch den Wirtschaftsprüfer geprüft. Zum 31.12.2016 stellen sich Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten in der Solvabilitäts- sowie der Handelsbilanz wie folgt dar:

Vermögenswerte

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
Immaterielle Vermögenswerte	-	1.306	- 1.306
Latente Steueransprüche	1.110	-	1.110
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte	5.207	4.710	496
Anteile an verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen	31.666	31.310	356
Staatsanleihen	13.161	12.106	1.055
Unternehmensanleihen	97.504	91.721	5.783
Investmentfonds	9.348	8.720	628
Einforderbare Beträge aus RV	27.290	31.285	- 3.995
Ford. ggü. VU und Vermittlern	5.601	5.581	21
Forderungen ggü. Rückversicherung	1.669	1.669	-
Forderungen (Handel, nicht VU)	3.600	3.600	-
Liquide Mittel	7.149	7.149	-
Sonstige Vermögenswerte	151	151	-

Hinsichtlich der Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB wird auf Kapitel D. Bewertung zu Solvabilitätszwecke verwiesen.

Im Wesentlichen sind die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Vermögenswerte zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Vt. Rückstellungen

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
vt. Brutto-Rückstellungen Schaden	114.890	123.907	- 9.017
Bester Schätzwert	112.110	-	
Risikomarge	2.780	-	

Hinsichtlich der Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB wird auf Kapitel D. Bewertung zu Solvabilitätszwecke verwiesen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde im Geschäftsjahr methodisch weiterentwickelt.

Sonstige Verbindlichkeiten

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
Andere Rückstellungen	5.903	5.873	30
Rentenzahlungsverpflichtungen	17.594	17.594	-
Depotverbindlichkeiten	27.424	27.424	-
Latente Steuerschulden	-	-	-
Verbindlichkeiten ggü. VU/ VV	439	439	-
Verbindlichkeiten ggü. RV	34	34	-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht VU)	4.936	4.936	-
Nachrangige Verbindlichkeiten innerhalb der Basiseigenmittel	5.559	5.000	559

Hinsichtlich der Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB wird auf Kapitel D. Bewertung zu Solvabilitätszwecke verwiesen.

Im Wesentlichen sind die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Kapitalmanagement

Die Eigenmittel unter Solvency II ergeben sich als Residualgröße aus den zu ökonomischen Werten angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Zuordnung zu den Qualitätsklassen (Tiers) stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2016
Verfügbare Eigenmittel	32.237
Tier 1 - unbeschränkt	25.568
Tier 1 - beschränkt	5.559
Tier 3	1.110
Anrechnungsfähige Eigenmittel	32.237
Tier 1 - unbeschränkt	25.568
Tier 1 - beschränkt	5.559
Tier 3	1.110

Die NRV verfügt – mit Ausnahme der latenten Nettosteueransprüche, welche den Tier 3-Eigenmitteln zuzurechnen sind – ausschließlich über Tier 1²-Basiseigenmittel. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Nutzung der Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet. Unter den Tier 3-Basiseigenmitteln werden ausschließlich die latenten Nettosteueransprüche ausgewiesen. Die verfügbaren Eigenmittel erfüllen die Anrechnungsgrenzen gemäß Art. 82 Abs. 1 DVO und entsprechen damit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

² Tier 1-Eigenmittel stellen die höchstpriorisierte Klasse dar.

Die Zusammensetzung der Basiseigenmittel stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2016
Basiseigenmittel	32.237
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	5.665
Ausgleichsrücklage	19.903
latente Nettosteueransprüche	1.110
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.559
Eigenmittel	32.237

Damit ergibt sich zum 31.12.2016 eine Solvabilitätsquote von 127,09 %.

Dieser Bericht wird erstmalig seit Inkrafttreten von Solvency II erstellt. Daher müssen keine Vorjahresvergleiche ausgewiesen werden. Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben.

In den Tabellen können Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, %) auftreten.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft“ (NRV) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRV ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Prüfungsunternehmen für den Jahresabschluss und die Solvabilitätsbilanz - jeweils zum 31.12.2016 - wurde vom Aufsichtsrat die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35 - 37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9585-0

beauftragt.

Die Eigentümerstruktur der NRV stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg 40,01 %
- VHV Holding AG, Hannover 30,01 %
- Stuttgarter Lebensversicherung a. G., Stuttgart 14,98 %
- Continentale Holding AG, Dortmund 15,00 %

Die NRV hält zum 31.12.2016 Beteiligungen an anderen Unternehmen. Im Einzelnen sind dies:

- GSM Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz AG, Köln (Deutschland) 100,00 %,
- JURCALL GmbH, Mannheim (Deutschland) 100,00 %,
- JURCASH GmbH, Mannheim (Deutschland) 100,00 %,
- DZM GmbH i.L., Mannheim (Deutschland) 100,00 %.

Grundlagen der Gesellschaft

Die NRV ist ein Einsparten-Versicherungsunternehmen und betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft in der Sparte Rechtsschutz. Im Wesentlichen ist die NRV in Deutschland in den folgenden Bereichen tätig:

- alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
- Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB),
- industrielle Rechtsschutz-Versicherung mit individuellen Bedingungswerken.

Nur ein geringer, nicht wesentlicher Anteil entfällt auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hier hat die NRV durch die Aufsichtsbehörde (BaFin) die Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr erhalten.

Im Geschäftsjahr 2016 hat die NRV durchschnittlich 97 Mitarbeiter (VJ: 96 Mitarbeiter) beschäftigt.

A.2 **Versicherungstechnisches Ergebnis**

Die versicherungstechnischen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

[in T€]	2015	2016
I. Vers.techn. Rechnung		
Verdiente Beiträge f.e.R.		
Gebuchte Bruttobeiträge	94.004	98.297
Veränderung der Beitragsüberträge	-829	-327
Abgegebene RV-Beiträge	-16.901	-40.429
Veränderung Beitragsüberträge RV	14	211
	76.288	57.752
Aufwendungen für Vers.fälle f. e. R.		
Zahlungen für Versicherungsfälle	-59.715	-55.411
Anteil der RV an Zahlungen	7.080	18.967
Veränderung der Schadenrückstellung (Bruttobetrag)	-2.895	-6.576
Anteil RV an Veränderung der Schadenrückstellung	1.048	1.426
	-54.482	-41.595
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.		
Provisionen	-32.199	-33.542
interne Kosten abzgl. Erstattung RVR (ab 2016 brutto)	-4.815	-5.677
erhaltene Provisionen und Gew.beteiligungen RV	11.416	18.287
Kostenerstattung durch RVR	0	1.632
	-25.597	-19.299
Schwankungsrückstellung		
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0
Sonstiges	214	103
Vt. Ergebnis f.e.R.	-3.578	-3.038

Gebuchte Beiträge

Der starke Anstieg der Beiträge in 2016 ist im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme der Beitragsanpassungsmöglichkeiten zur jeweiligen Hauptfälligkeit seit Oktober 2015 geprägt. Darüber hinaus verzeichnet die Gesellschaft aber auch einen stückzahlmäßigen Anstieg des Bestands.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bereits in 2016 sind die Schadenzahlungen entgegen dem Markttrend deutlich zurückgegangen. Dies zeigt den Erfolg des Schaden- und Sanierungsmanagements sowie der Zeichnungs- und Produktpolitik der vergangenen Jahre.

Trotz rückläufiger Schadenzahlungen ist eine deutliche Verstärkung der Schadenrückstellungen vorgenommen worden.

Rückversicherung/Mitversicherung

Neben den bereits bestehenden Rückversicherungsverträgen wurde in 2016 zusätzlich ein 30%iger Quoten-Rückversicherungsvertrag mit Loss Portfolio Transfer (LPT) gezeichnet. Daher steigen in 2016 im Vergleich zum Vorjahr die Abgabe der Beiträge sowie der Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen und -rückstellungen deutlich an.

Darüber hinaus wurde zum 31.12.2016 ein Quoten-Rückversicherungsvertrag gekündigt, der sich auf einen geringen Teilbestand bezog.

Bei einzelnen Verträgen im industriellen Strafrechtsschutz bestehen Mitversicherungen.

Bezüglich der Auswirkung und Wirksamkeit der Risikominderungstechniken wird auf die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten RV-Anteile verwiesen.

A.3 Anlageergebnis

Das Kapitalanlageergebnis der NRV im Geschäftsjahr beträgt insgesamt 6.352 T€ (VJ: 5.138 T€).

Die laufenden Erträge betragen 6.348 T€ (VJ: 5.845 T€), davon entfällt der größte Anteil mit 2.987 T€ (VJ: 3,0 Mio. €) auf die Zinsanlagen sowie im Vorjahr auf die Ausschüttung aus einem Spezialfonds. Die Erträge aus Gewinngemeinschaften von zwei Beteiligungen sind von 1.421 T€ auf 2.660 T€ gestiegen. Im Vorjahr wurden die Erträge einer Beteiligung noch als Beteiligungserträge in Höhe von 378 T€ ausgewiesen. Die Erträge aus Anteilen an Immobilienfonds sind auf 407 T€ (VJ: 697 T€) gesunken, wobei im Vorjahreswert eine Sonderausschüttung enthalten ist. Die Erträge aus Immobilien im Direktbestand bleiben konstant bei 295 T€ (VJ: 295 T€).

Im Geschäftsjahr wurde eine Zuschreibung auf Anteile eines Spezialfonds in Höhe von 415 T€ (VJ: - 415 T€) sowie eine planmäßige Abschreibung auf Immobilien im Direktbestand in Höhe von 73 T€ (VJ: 73 T€) vorgenommen. Ergebnisse aus dem Abgang liegen nicht vor (VJ: 46 T€).

Darüber hinaus bestehen Aufwendungen für die Kapitalanlageverwaltung in Höhe von 333 T€ (VJ: 220 T€).

Verbriefungen oder derivative Risikominderungstechniken wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt und sind weiterhin nicht vorgesehen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

[in T€]	2015	2016
Sonstige Erträge	851	709
Sonstige Aufwendungen	-2075	-1943

Das sonstige Ergebnis ist zum einen durch Dienstleistungsverrechnungen der NRV mit den Tochtergesellschaften und anderen Unternehmen, zum anderen durch die Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen sowie der Nachrangdarlehen beeinflusst.

Die NRV verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen Entwicklungen im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

[in T€]	2015	2016
Ergebnis der nichtvt. Rechnung	3.914	5.124
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	336	2.086
Außerordentliche Erträge	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	-137	-137
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-88	-939
Sonstige Steuern	-108	49
Jahresüberschuss	4	1.059
Gewinnvortrag aus Vorjahr	46	50
Entnahmen aus / Zuführungen in Gewinnrücklagen	0	-530
Bilanzgewinn	50	579

Die unter Kapitel A.2 (Versicherungstechnisches Ergebnis) bis A.4 (Entwicklung sonstiger Tätigkeiten) erläuterten Ergebnisse führen zu den obenstehenden Ergebnissen der normalen Geschäftstätigkeit. Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus der ratierlichen Auflösung der Neubewertungen nach BilMoG für Pensionsrückstellungen sowie den Rückstellungen für Entgeltumwandlung.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Organisationsstruktur inkl. Aufgabenbeschreibung

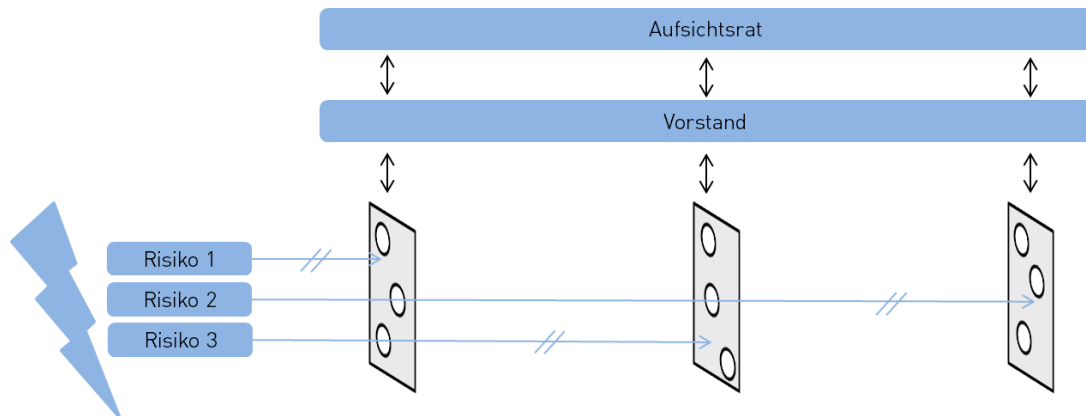


Abb. 1: Modell der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“)

Die Organisationsstruktur der NRV folgt dem Modell der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“). Wesentliche Organe bzw. Funktionen im Zusammenhang mit dem Governance-System der NRV sind der Aufsichtsrat, der Vorstand, die Schlüsselfunktionen (2. und 3. Verteidigungslinie) und die Risikoverantwortlichen der operativen Geschäftsbereiche (1. Verteidigungslinie).

Der Begriff Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO) ist eine begriffliche Schöpfung des europäischen Aufsichtsrechts. Im Zusammenhang mit dem Governance-System ist mit dem VMAO national regelmäßig zunächst die Geschäftsleitung angesprochen, je nach Sachverhalt ist jedoch auch der Aufsichtsrat gemeint. In diesem Bericht werden im Folgenden statt des Begriffs „VMAO“ je nach konkretem Erfordernis unmittelbar der Vorstand oder der Aufsichtsrat genannt.

Der Aufsichtsrat der NRV setzt sich – neben den Arbeitnehmervertretern – entsprechend der Eigentümerstruktur aus Vertretern der Konsortialgesellschaften zusammen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

Peter Meier, Feucht (seit 23.06.2015) Vorsitzender	Sprecher des Vorstands der Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg
Jürgen A. Junker, Burgdorf (bis 29.02.2016) stellvertretender Vorsitzender (bis 29.02.2016)	ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
Dietrich Werner, Hannover (seit 10.03.2016) stellvertretender Vorsitzender (seit 31.03.2016)	Mitglied des Vorstands der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
Liane Karlein-Sommer, Mannheim ¹⁾	Sachbearbeiter NRV AG, Mannheim
Frank Karsten, Stuttgart	Vorsitzender des Vorstands der Stuttgarter Lebensversicherung a. G., Stuttgart
Manfred Kuhn, Laatzen	ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover
Tobias Rimpel, Langen ¹⁾	Sachbearbeiter NRV AG, Mannheim
Uwe Schuhmacher, Mannheim ¹⁾	Sachbearbeiter NRV AG, Mannheim
Jürgen Wörner, Mannheim (seit 01.01.2016)	Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Dortmund
Dr. Armin Zitzmann, Nürnberg	Vorsitzender des Vorstands der Nürnberger Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Nürnberg

¹⁾ von den Arbeitnehmern gewählt

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie der Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat der NRV regelmäßig und ad hoc über wichtige Sachverhalte unterrichtet.

Der Vorstand der NRV besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, Herr Beißer und Herr Diener, von denen Herr Beißer als Sprecher fungiert.

Ressort V1: Ralf Beißer , Weinheim	Ressort V2: Michael Diener , Frankfurt am Main
Verbindung zum Aufsichtsrat, Marketing und Vertrieb, Direktvertrieb, Vertriebsaußendienst und Zentrale Vertriebssteuerung, Service-Center-Leistung, Vertriebs- und Kundenservice (Betrieb), Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Tarifpolitik und Produktmanagement, Risikomanagement, JURCALL GmbH, JURCASH GmbH, GSM AG, Auslandsaktivitäten.	Kapitalanlagen, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaft und Controlling, Personal, Revision, Dialog- und Informationstechnologie, Datenschutz, Allgemeine Verwaltung, Risikomanagement, Compliance, DZM GmbH.

Die beiden Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der NRV nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung gesamtverantwortlich. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Interesses der NRV. An allen wesentlichen Entscheidungen sind mindestens zwei Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, beteiligt, bevor die zu treffende Entscheidung umgesetzt wird.

Innerhalb der Organe bestehen bei der NRV keine Ausschüsse.

Das Risikokomitee in Form des in der Regel wöchentlich stattfindenden Führungskräfte-Jours-fixes unter Leitung des Vorstands stellt das bereichsübergreifende Informationsgremium bzgl. Risiken aller Art dar.

Die Risikomanagementfunktion (RMF) ist neben der Compliance Funktion und der versicherungsmathematischen Funktion eine der unabhängigen Kontroll-/ Überwachungsinstanzen der NRV. Die Risikomanagementfunktion ist direkt den beiden Vorständen zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand hinsichtlich eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagement- und Kontrollsystems zu unterstützen.

Die versicherungsmathematische Funktion (VMF) ist unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand beratend bei seiner Frühwarn- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Versicherungstechnik (Rückstellungsbildung, Rückversicherungsnahe, Annahme-/ Zeichnungspolitik) zu unterstützen.

Die Compliance-Funktion umfasst den Chief Compliance Officer (CCO), den Compliance Officer (CO) und die Compliance-Beauftragten. Der CCO ist in dieser Funktion als CCO direkt dem Vorstand V2 zugeordnet. Er unterstützt den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Die interne Revision (IR) ist unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Sie ist eine prozessunabhängige und objektive Überprüfungsinstanz der NRV und unterstützt den Vorstand in seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich im Zuge von regelmäßigen Jours-fixes und bei Bedarf ad hoc über relevante Entwicklungen und Sachverhalte aus. Die Jours-fixes werden protokolliert und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Zudem berichtet jede Schlüsselfunktion periodisch und anlassbezogen über wesentliche Themen an den Vorstand.

In jedem Geschäftsbereich hat die NRV einen Risikoverantwortlichen und einen Compliance-Beauftragten benannt, welcher für das operative Risiko- bzw. Compliance-Management zuständig ist und die RMF und den CCO in ihren Aufgaben unterstützt. Dies ist regelmäßig eine Führungskraft.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der NRV fügt sich in die allgemeine Geschäftsstrategie der NRV ein. Ziel der zukunftsorientierten und nachhaltigen Vergütungspolitik der NRV ist es, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, das Engagement und die Kompetenz der Mitarbeiterschaft, des Vorstands und des Aufsichtsrats zu erhalten und somit eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit der NRV sicherzustellen.

Die Entgeltstrukturen der NRV setzen sich aus dem Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen, gesetzlichen Bestimmungen sowie individualvertraglichen Vereinbarungen zusammen. Tarifliche und gesetzliche Bestimmungen werden regelmäßig angepasst und müssen auch in der NRV berücksichtigt werden. Bereits im Rahmen der Tarifverhandlungen ist sichergestellt, dass eine ausgleichende, für Mitarbeiter und Unternehmen zufriedenstellende und inhaltlich transparente und gerechte Vergütungsstruktur geschaffen wird. Darüber hinaus bestehen Sonderleistungen, die über Betriebsvereinbarungen geregelt sind.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung der NRV geregelt und wird von der Hauptversammlung beschlossen. Sie besteht grundsätzlich nur aus einer festen Vergütung. Über die Gewährung einer weiteren Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden feste Aufschläge gewährt.

Die Vergütung des Vorstands ist in der Leitlinie Vergütung geregelt und wird durch den Aufsichtsrat der NRV bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus einer fixen Jahresvergütung und einer variablen Vergütung.

Die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder wird auf Basis der individuellen Leistungen des Vorstandsmitglieds und des Verantwortungsbereichs durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Zielkennzahlen für die variable Vergütung erfolgt eine Ausrichtung an der aktuellen Geschäftsstrategie und an den langfristigen Interessen der NRV und der Versicherungsnehmer.

Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausbezahlt. Als Grundbezüge betrachten wir auch Nebenleistungen. Diese umfassen im Wesentlichen die Bereitstellung eines Dienstwagens mit individueller Versteuerung des geldwerten Vorteils. Eine Überprüfung findet jährlich in Anbetracht der Entwicklung des Unternehmens und der allgemeinen Gehaltsentwicklung in der Versicherungswirtschaft statt.

Die variable Vergütung wird unterteilt in eine erfolgsabhängige Jahrestantieme und eine erfolgsabhängige Langfristantieme. Die Jahrestantieme wird anhand vorgegebener Kennzahlen des Geschäftsjahres berechnet, die in der schriftlichen Zielvereinbarung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgelegt wurden. Die Langfristantieme bemisst sich nach dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und wird in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auf einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Die erfolgsbezogene Vergütung ist im Umfang begrenzt.

Leitende Angestellte und die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen werden außerhalb des Tarifvertrags vergütet, wobei hinsichtlich der Sonderleistungen weitestgehend Analogie zu den Leistungen gemäß Betriebsvereinbarung besteht. Die Bezüge der leitenden Angestellten werden regelmäßig auf Angemessenheit überprüft. Bestandteile der variablen Vergütung der leitenden Angestellten und verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sind zum einen eine Vereinbarung von Individualzielen sowie ggf. eine Zielvereinbarung, die sich an den Zielen der jeweiligen Vorstandsmitglieder orientiert. Ziel hierbei ist es, durch eine konzentrierte und zentrale

Steuerung der Ziele ein einheitliches strategisches Vorgehen über alle Ebenen zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Hierzu dient insbesondere auch die Definition von strategischen Schwerpunktzielen, die sich an der aktuellen Unternehmenssituation ausrichten.

Wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Vorstands-/ Aufsichtsratsmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben

Mit Ausnahme der bestehenden Dienstleistungsvereinbarungen sowie der vorbereitenden Tätigkeiten zur Überführung wesentlicher Teile dieses Dienstleistungsverhältnisses zum Jahreswechsel mit zwei Anteilseignern wurden keine wesentlichen Transaktionen mit den Aktionären, Vorstands-/ Aufsichtsratsmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, im Geschäftsjahr 2016 vorgenommen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Eine mögliche Benennung weiterer Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben, wurde vom Vorstand geprüft und für derzeit nicht erforderlich erachtet.

Spezifische Anforderungen

Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sind ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik der NRV. Hierzu wurde die Leitlinie „Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Personen mit Leitungsfunktion und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben“ erlassen, um einen einheitlichen Rahmen für die Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifizierung und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind im Folgenden die entsprechenden Anforderungen an die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben dargestellt.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion und zur Überwachung der Geschäfte erforderliche Sachkunde besitzen, d. h. einschlägige Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen.

Bei Vorstandsmitgliedern werden berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Bei der Auswahl eines Vorstandsmitglieds wird darauf geachtet, dass die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, versicherungsmathematische Analyse, Finanzanalyse, regulatorischer Rahmen und unternehmensspezifisches Risikomanagement verfügen. Darüber hinaus wird durch einen laufenden Austausch darauf geachtet, dass jedes einzelne Vorstandsmitglied ausreichende Kenntnisse in allen Bereiche vorzuweisen kann, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

Bei den verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertretern, Abwesenheitsvertretern oder Mitarbeitern werden einschlägige berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Ausübung der Funktion gewährleisten. Sie haben Nachweise über die fachliche Eignung zu erbringen, wozu vor allem ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung, einschlägigen Berufserfahrung und zu relevanten Zusatzqualifikationen gehört. Darüber hinaus wird über eine kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterbildung (z.B. durch Teilnahme an Branchenveranstaltungen

und Seminaren) gewährleistet, dass sie fortwährend über das erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter bedarfsgerecht aus- und weitergebildet. Dies ist aufgaben- und tätigkeitsbezogen und orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Funktion. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter über das erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Unabhängig von der fachlichen Eignung müssen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern, Schlüsselfunktionen und deren Stellvertreter, Abwesenheitsvertreter oder Mitarbeiter zuverlässig und integer sein. Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgabe beeinträchtigen können (z.B. aufgrund eines anhängigen Straf- oder Insolvenzverfahrens).

Prozess der Beurteilung und regelmäßigen Überprüfung

Die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds beginnt mit einem Vorschlag des Aufsichtsrats. Bei internen Kandidaten erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den Konsortialpartnern. Bei externen Kandidaten wird auf Empfehlungen oder Ausschreibungen zurückgegriffen. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung des Kandidaten anhand der vorgelegten Unterlagen. Wird der Kandidat als geeignet betrachtet, wird das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Im Rahmen dessen überprüft die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit. Nach der Genehmigung der BaFin erfolgt die Bestellung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen und deren Stellvertreter, Abwesenheitsvertreter oder Mitarbeiter beginnt mit einer in Bezug auf die Funktion angemessenen Stellenbeschreibung unter Angabe der erforderlichen Kompetenzen. Im Falle einer Neueinstellung erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Bewerbungsgespräche eine Vorselektion von Bewerbern bzw. im Falle einer internen Besetzung wählt der Vorstand einen geeigneten Kandidaten aus. Die erforderlichen Nachweise (z.B. Fortbildungen, Lebenslauf, Führungszeugnisse) zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit werden angefordert und geprüft. Wird der Kandidat als geeignet betrachtet, werden die Nachweise in der Personalakte abgelegt und bei Ernennung einer Schlüsselfunktion das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Nach erfolgter Überprüfung und Genehmigung der BaFin erfolgt die Ernennung der verantwortlichen Person für die vakante Schlüsselfunktion inkl. deren Stellvertreter durch den Vorstand.

Diese Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit wird in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf ad hoc überprüft und neu eingeschätzt. Hierfür hat die NRV einen Prozess und Verantwortlichkeiten festgelegt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Ziele, Strategien, Prozesse

Das aktive Wahrnehmen von Chancen und der kalkulierte Umgang mit Risiken sind die Grundlage für jedes unternehmerische Handeln. Als Versicherer sieht die NRV insbesondere in dem Umgang

mit Risiken ihre Kompetenz. Das Ziel der NRV ist es, Chancen optimal auszuschöpfen und die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken nur dann einzugehen, wenn dadurch ein entsprechender Mehrwert für das Unternehmen erzielt und gleichzeitig die aufsichtsrechtlichen Anforderungen - etwa zur Solvabilität - auch in Zukunft eingehalten werden können.

Wesentliche Elemente des Risikomanagementsystems sind die Risikostrategie, der Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess) sowie die Prozesse der Risikoidentifikation, -bewertung, -überwachung, -steuerung und Berichterstattung.

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie gibt den strategischen Rahmen vor und entspricht einem verbindlichen Handlungsleitfaden für die operative Praxis. Sie enthält insbesondere Angaben zu Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entsprechend Planung und Geschäftsstrategie auf die Risikosituation der NRV, den Umgang mit diesen Risiken und zur vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz für das Unternehmen.

Ausgangspunkt für das Risikomanagement ist das Risikotragfähigkeitskonzept, auf dessen Basis die vorhandenen Risiken identifiziert, bewertet sowie mittels Kennzahlen überwacht und gesteuert werden. Bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) wird im Wesentlichen eine ganzheitliche Beurteilung der aktuellen und zukünftigen ökonomischen Risikotragfähigkeit vorgenommen. Details hierzu sind in Kapitel B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung unter Abschnitt „unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)“ dargestellt.

Nicht explizit im Standardmodell abgedeckte Risiken werden im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates durch die Verantwortlichen der Unternehmensbereiche mit Unterstützung der RMF systematisch identifiziert, analysiert und bewertet. Die RMF gibt den hierfür benötigten methodischen Rahmen vor. Sie validiert die von den Geschäftsbereichen vorgenommenen Risikobewertungen, beurteilt die Auswirkungen von Änderungen auf die Gesamtrisikolage und berichtet die Ergebnisse turnusmäßig sowie bei Bedarf ad hoc an den Vorstand. In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der Risikoinventur bzw. dem Risiko-Update und der ökonomischen Risikotragfähigkeit entscheidet der Vorstand über Maßnahmen zur Risikosteuerung.

Neben der Aufbauorganisation, die auch Aufsichtsrat und Schlüsselfunktion umfasst, ermöglicht eine Vielzahl von Steuerungs- und Kontrollmechanismen, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Hierzu gehören vor allem die im regelmäßigen Limitbericht und Management-Informationssystem beobachteten Kennzahlen. Unter anderem durch einen aktiven Austausch und eine kritische Beurteilung der erhaltenen Informationen wird ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem sichergestellt.

Bezüglich der speziellen Vorgehensweisen bei den einzelnen Risikokategorien wird auf Kapitel C. (Risikoprofil) verwiesen.

Eine transparente, unternehmensweite Kommunikation und Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagement ist die Grundlage für eine angemessene Risikokultur.

Regelungen zum Kommunikations- und Meldeprozess finden sich in den Leitlinien und sonstigen Dokumentationen der RMF. Danach haben die Risikoverantwortlichen den Vorstand und die RMF turnusmäßig und ggf. außerplanmäßig unverzüglich zu informieren, wenn sich die Risikolage ändert. Die RMF berichtet dem Vorstand im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung sowie der regelmäßig stattfindenden Jours-fixes.

Einbindung des Risikomanagements in Entscheidungsprozesse

Im Falle neuartiger oder andersartiger Produkte oder Entscheidungen mit Risikorelevanz ist über den Entscheidungs- bzw. Neue-Produkte-Prozess sichergestellt, dass u.a. die RMF der NRV in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen wird. Anhaltspunkte für möglicherweise entscheidungsrelevante Sachverhalte sind in Form von Checklisten festgehalten und unternehmensweit kommuniziert.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die NRV investiert grundsätzlich nur in Wertpapiere, deren Eigenschaften und Auswirkungen sie insbesondere in Bezug auf den angestrebten Grad an Rendite, Risiko, Qualität und Liquidität des Gesamtportfolios versteht, beurteilen und bei der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Zur Steuerung dieser Anforderungen und Sicherstellung einer ausreichenden Mischung und Streuung der Kapitalanlagen hat die NRV sich bzw. dem Dienstleister angemessene Anlagegrenzen und Vorgaben gesetzt. Die Bewertung sowie das Berichtswesen und die Steuerung der Vermögensanlage erfolgt abgestimmt durch einen spezialisierten Dienstleister. Sowohl die NRV als auch der Dienstleister stellen sicher, dass die jeweiligen Mitarbeiter über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die erlaubten Produkte sind der Leitlinie Kapitalanlage zu entnehmen. Dabei wird durch die Vorgaben in der Kapitalanlagerichtlinie sichergestellt, dass keine übermäßigen Risikokonzentrationen aufgebaut werden und die Anlagen entsprechend der Wesensart der versicherungstechnischen Verpflichtungen getätigt werden. Derivative Finanzinstrumente sind nur in geringem Umfang und ausschließlich zu Risikominderungszwecken erlaubt, werden jedoch derzeit nicht eingesetzt. Nicht alltägliche Transaktionen oder Produkte hinsichtlich Art, Volumen oder Komplexität werden vom zuständigen Vorstand, zumindest unter Einbeziehung des Kapitalanlagen-Controllings, der RMF sowie der Leiterin UCI, beurteilt. Die NRV führt zudem mindestens einmal jährlich eine Studie zum Asset-Liability-Management durch, deren Ergebnisse mit dem Vorstand, der VMF sowie der RMF diskutiert werden. Dabei werden auch ggf. nötige Maßnahmen beschlossen und eingeleitet.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist bei der NRV als Prozess konzipiert, welcher mit der Unternehmensplanung, der SCR-Berechnung und dem Risikomanagementprozess verknüpft ist. Aufgrund des weitgehend konstanten Produktportfolios und des grundsätzlich stabilen Risikoprofils wird er turnusmäßig einmal jährlich zum Stichtag 31.12. sowie im Falle einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils ad hoc durchgeführt.

Die Berechnung der ökonomischen Risikotragfähigkeit erfolgt mittels des RTF-Konzepts, das aus dem SCR-Standardmodell abgeleitet und auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil abgestimmt ist. Wesentliche Elemente sind die Ermittlung der ökonomischen Eigenmittel, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) und als deren Verhältnis die ökonomische Risikotragfähigkeit. Dabei quantifiziert der GSB den Verlust an ökonomischen Eigenmitteln, welcher mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% innerhalb eines Jahres nicht überschritten wird.

a. Beurteilung der Angemessenheit des SCR-Standardmodells

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird analysiert, ob das aus dem SCR-Standardmodell abgeleitete Risikotragfähigkeitskonzept unter Nutzung des von der BaFin genehmigten unternehmensspezifischen Parameters (USP) für das Reserverisiko zum Stichtag ein

geeignetes Modell darstellt oder ob es methodischer Änderungen bedarf. Hierfür werden zumindest jährlich die Methoden und Annahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts durch die RMF überprüft. Dies umfasst insbesondere eine Beurteilung der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR in der Säule 1 zugrunde liegen. Operationelle Risiken und nicht-quantifizierbare Risiken (Liquiditätsrisiken strategische Risiken, Reputationsrisiken) werden im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses ständig analysiert, überwacht, mittels Risikominderungstechniken (z.B. Zeichnungsrichtlinien, Vollmachtenregelungen, Freigabeprozesse) gesteuert und bei Bedarf mit Risikokapital unterlegt. Entsprechend den Einschätzungen im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates handelt es sich jedoch um Risiken mit vernachlässigbarer Exponierung, weswegen das SCR-Standardmodell bislang als angemessen angesehen wird und es keiner weiteren Risikokapitalunterlegung bedarf.

b. Bestimmung Eigenmittel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB)

Im nächsten Schritt wird die Höhe der ökonomischen Eigenmittel zum Stichtag ermittelt und geprüft, ob diese ausreichen, um den GSB zu bedecken. Hierzu werden zunächst die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten marktkonsistent bewertet und in einer ökonomischen Bilanz einander gegenübergestellt. Unterschiede im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB ergeben sich vor allem durch die Berücksichtigung stiller Reserven/ Lasten bei Kapitalanlagen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen sowie der immateriellen Vermögenswerte aufgrund des Nichtansatzes in der Solvabilitätsbilanz. Zusammen mit dem Eigenkapital nach HGB und dem anrechenbaren Wert der diskontierten Nachrangdarlehen stellen die Bewertungsreserven die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel dar.

Die ökonomischen Eigenmittel werden im nächsten Schritt dem GSB gegenübergestellt. Hierzu wird der Risikokapitalbedarf für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Marktrisiko, versicherungstechnischem Risiko und Ausfallrisiko sowie zusammen mit dem operationellen Risiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern zum GSB aggregiert (siehe Grafik in Kapitel C. Risikoprofil).

c. Szenario-Analysen

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit spielen darüber hinaus unternehmensindividuelle Stress-Szenarien eine wichtige Rolle. Ziel dieser Szenarien ist es, das Verständnis für die Sensitivität des Risikotragfähigkeitskonzepts zu vertiefen, insbesondere hinsichtlich Bandbreiten, in denen sich die Risikotragfähigkeit bei Eintritt unerwarteter, adverser Szenarien bewegen kann. Von zentraler Bedeutung für die Stress-Szenarien ist die Auswahl der zu betrachtenden Szenarien. Diese erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird auf Grundlage des aktuellen Risikoprofils eine Vorauswahl getroffen, welche pro Risikomodul die größten Risiken berücksichtigt. Anschließend wird im zweiten Schritt auf Basis der aktuellen Risikosituation die konkrete Auswahl an tatsächlich durchzuführenden Szenario-Analysen getroffen und deren genaue Ausprägungen definiert. Dazu wird ein Vorschlag erstellt, welcher dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Stress-Szenarien werden zusammen mit der vorher stattgefundenen Auswahl und Parametrisierung im ORSA-Bericht dargestellt. Auf Basis der Berechnungsergebnisse zur ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Erkenntnisse aus den Szenariorechnungen findet die Beurteilung der Risikotragfähigkeit statt.

d. Projektionsrechnung

Die Beurteilung der Risikotragfähigkeit über den Planungszeitraum von 3 Jahren erfordert eine Projektion der ökonomischen Eigenmittel sowie des (Gesamt-) Solvabilitätsbedarfs. Ausgangspunkt der Projektionsrechnungen bildet die Unternehmensplanung sowie zusätzlich konsistent zu dieser

Planung definierte Planungsparameter, wie die erwartete Entwicklung der Bewertungsreserven über den Planungszeitraum.

e. ORSA-Bericht und -Dokumentation

Die ORSA-Ergebnisse inkl. der Schlussfolgerungen und Maßnahmen werden abschließend in einem ORSA-Bericht zusammenfasst, der mit dem Vorstand diskutiert und innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen der BaFin sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Darüber hinaus wird der ORSA-Bericht im Rahmen des Risikokomitees den Führungskräften erläutert und anschließend zur Verfügung gestellt.

Eine über den ORSA-Bericht hinausgehende Dokumentation zur Durchführung der ORSA-Prozessschritte (sog. ORSA-Aufzeichnungen) erfolgt im jeweiligen Fachbereich.

Aktive Rolle des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere über die wöchentlich stattfindenden Jours-fixes mit der VMF und der RMF kontinuierlich und aktiv in die Ausgestaltung sowie in die Beurteilung des ORSA eingebunden. Dies beginnt mit der jährlichen Überprüfung und Verabschiedung der Geschäfts- und Risikostrategie und Leitlinien. Mittels der an ihn gerichteten Berichtserstattung erhält er Informationen zur Risikolage. Er steuert die ORSA-Durchführung. Die Ergebnisse des durchgeführten ORSA sowie die grundlegenden Annahmen, Änderungen in der Methodik und Risikobewertungen werden vom Vorstand kritisch hinterfragt und im Rahmen der Jours-fixes diskutiert. Notwendige Managementmaßnahmen oder Risikominderungstechniken, die unmittelbar oder für den Fall des Eintretens bestimmter Risiken nötig sind, werden vom Vorstand erteilt.

B.4 Internes Kontrollsystem

Versicherungsunternehmen müssen entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen über ein angemessenes und wirksames IKS verfügen. Ein IKS umfasst die durch den Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren, Maßnahmen und Regelungen, mit denen erreicht werden soll, dass die mit den wesentlichen Geschäftsprozessen beabsichtigten Ziele unter Einhaltung relevanter rechtlicher Vorschriften erreicht werden sowie Schäden, die durch das eigene Personal oder Dritte verursacht werden können, vermieden werden. Dazu wird eine Fokussierung bzw. besondere Beachtung wesentlicher Risiken vorgenommen.

Das IKS der NRV hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der wesentlichen Geschäftsprozesse unter Beachtung und Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen sowie deren Wirksamkeit und Effektivität positiv zu beeinflussen. Im Vordergrund des IKS stehen dabei die wesentlichen bzw. risikorelevanten (teilweise ausgelagerten) Geschäftsprozesse einschließlich des Prozesses der Erstellung der Solvabilitätsbilanz und der Berechnung des Solvenzkapitalerfordernisses.

In Abgrenzung zum Risikomanagement-Prozess liegt der Fokus beim IKS auf prozessbezogenen Risiken. Diese gehen in den Risikomanagement-Prozess und die Gesamtrisikobetrachtung über die operationellen Risiken und Reputationsrisiken ein.

Aufbau- und Ablauforganisation zum IKS

Die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zum IKS sind bei der NRV in der Leitlinie IKS geregelt.

Im Kontext des von der NRV angewandten Konzepts der drei Verteidigungslinien ist das IKS zentraler Bestandteil der ersten Verteidigungslinie, den operativen Bereichen. Die RMF und die Compliance Funktion (zweite Verteidigungslinie) sind unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanzen, die den Vorstand bei der Sicherstellung eines angemessenen und funktionsfähigen IKS unterstützen. Die IR (dritte Verteidigungslinie) überprüft die Geschäftsprozesse sowie das IKS und deckt ggf. vorhandene Optimierungspotenziale auf.

Eine wesentliche Grundlage für das IKS ist die Prozessdokumentation und die Risikoinventur bzw. das Risiko-Update. Im Zuge der Prozessdokumentation werden die Kernprozesse unter Anwendung eines marktführenden Geschäftsprozessmodellierungssystems möglichst standardisiert dargestellt und in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Hierbei verantworten die Führungskräfte die fachlich korrekte Dokumentation der wesentlichen Geschäftsprozesse ihres Bereichs. Im Rahmen der Aufbauarbeit unterstützte der Prozessmanager die Fachbereiche bei der Erfassung und sichtete die erhobenen Prozesse inhaltlich auf offensichtliche, fachliche Mängel.

Die diesem Prozessen zugeordneten wesentlichen (operationellen) Risiken, werden ebenfalls nach einer einheitlichen Systematik erfasst, beurteilt und entsprechend ihrer Wesentlichkeit kategorisiert. Weitere Details zur Bewertung und Kategorisierung der Risiken unter der Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung finden sich in der Leitlinie Risikomanagement. Verantwortlich für die Identifikation und Beurteilung der Risiken sind die Führungskräfte. Die RMF koordiniert den Prozess und unterstützt die Führungskräfte bei Bedarf. Ergebnis der Risikobeurteilung ist eine Information über jene Prozesse bzw. Prozessschritte, welche mit wesentlichen Risiken behaftet sind (entsprechend gekennzeichnet) und damit durch das Implementieren von Kontrollen begegnet werden muss.

Bei Vorliegen von Kontrollschwächen sind diese aufzulisten und Maßnahmenpläne zur Beseitigung bzw. Verminderung der Kontrollschwächen in angemessener Frist zu definieren. Für den Fall, dass aus einer Kontrollschwäche hervorgegangene Schäden bekannt sind, hat die verantwortliche Führungskraft die Schadenhöhe zu beziffern und eine Meldung an den Vorstand und das Risikomanagement vorzunehmen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Risikoinventur und dem Risiko-Update wird zumindest halbjährlich dem Vorstand, den Führungskräften und Geschäftsleitern der Tochterunternehmen berichtet. Sie sind Teil des ORSA-Berichts und RSR/ SFCR, die insbesondere auch dem Aufsichtsrat zu Verfügung gestellt werden.

Compliance

Die Einhaltung aufsichts-, kartell- und sanktionsrechtlicher Bestimmungen sowie die Betrugsbekämpfung ist im ureigenen Interesse der NRV, zumal ein compliance-widriges Verhalten den Geschäftserfolg maßgeblich beeinträchtigen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei Kunden führen kann. Die Umsetzung der Compliance-Funktion ist in der Leitlinie „Compliance-Management-System der NRV“ beschrieben, welche u.a. die Compliance-Politik festlegt.

Die NRV hat eine Compliance-Kultur geschaffen, nach der Vorstand, Führungskräfte und die Mitarbeiter verpflichtet sind, bei allen ihren Tätigkeiten auf das Einhalten der Regelungen zu achten und sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, die die Redlichkeit oder Verlässlichkeit der NRV oder ihrer Vertreter in Frage stellt.

Die NRV und ihre Tochtergesellschaften stellen sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung

interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Unbeschadet der Verantwortung der operativen Bereiche (1. Verteidigungslinie) ist die Compliance-Funktion (2. Verteidigungslinie) hierbei möglichst frühzeitig einzubeziehen, um darauf hinzuwirken, dass die Organisations- und Arbeitsanweisungen geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Durch die Einbindung muss es der Compliance-Funktion ermöglicht werden, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf compliance-relevante Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen.

Die Kommunikation bzgl. Compliance in der NRV stellt sicher, dass Vorstand, Führungskräfte und Mitarbeiter über rechtliche Bestimmungen, Risiken und ggf. risikomindernde Maßnahmen informiert sind. Dies erfolgt z.B. über Berichte, Schulungen und das Intranet.

Eine kontinuierliche Überprüfung und Überwachung der Compliance-Politik, -Ziele und -Aufgaben sowie der Compliance-Kultur, -Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung und Optimierung.

Aufbauorganisation Compliance

Die Compliance-Funktion ist organisatorisch Teil des internen Kontrollsystems. Sie setzt sich zusammen aus dem Chief Compliance Officer, dem Compliance Officer sowie den Compliance-Beauftragten (Compliance-Verantwortliche in den einzelnen Fachbereichen) und überwacht, dass die Einhaltung der geltenden Gesetze, (internen) Regelungen und Grundsätze der NRV durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird. Die Compliance-Beauftragten, welche aus den compliance-risikorelevanten Fachabteilungen und den Tochtergesellschaften stammen, sind beauftragt, in ihren Verantwortungsbereichen die compliance-relevanten Risiken und Anforderungen zu identifizieren. Sie sind für die Einhaltung der Compliance für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich und melden dem Chief Compliance Officer unverzüglich, wenn sich ein compliance-relevantes Risiko verwirklicht.

Dabei nimmt die Compliance-Funktion ihre Aufgaben unabhängig wahr und unterliegt bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselaufgabe nur den Weisungen des Vorstands.

Compliance Tätigkeiten

Zentraler Bestandteil des Compliance Managements ist eine systematische und umfassende Analyse der Compliance-Risiken. Anhand der identifizierten Risiken werden etwaige Handlungsfelder frühzeitig erkannt und gezielt durch Maßnahmen gesteuert.

Im Jahresbericht des Chief Compliance Officer werden zumindest die wesentlichen Compliance-Risiken und die diese Risiken mindernden Maßnahmen erläutert sowie dem Vorstand ein Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der externen Anforderungen gegeben. Empfänger sind neben dem Vorstand die interne Revision und die Risikomanagementfunktion.

Darüber hinaus wurde 2016 ein Compliance Plan erstellt und im ersten Quartal 2017 verabschiedet. Darin werden die für 2017-2021 vorgesehenen Compliance-Tätigkeiten/Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

B.5 Funktion der internen Revision

Verfahren

Die IR ist für die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation (Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme) zuständig. Gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“) führt sie als dritte Verteidigungslinie, objektiv und unabhängig vom operativen Geschäft, eine regelmäßige, prozessunabhängige Prüfung der Geschäftsorganisation durch. Dies erfolgt mit einem risikoorientierten und systematischen Ansatz. Durch ihre Einschätzungen und Empfehlungen unterstützt sie die Geschäftsleitung bei der Einrichtung und dem Betrieb eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Governance-Systems. Die konkrete Umsetzung der Funktion der IR ist in der Leitlinie „Interne Revision“ dargelegt. Diese wird zumindest jährlich überprüft und ggf. aktualisiert.

Die Revisionsaufgaben werden grundsätzlich von der IR der NRV wahrgenommen. Des Weiteren werden je nach konkreter Jahresplanung verschiedene Revisionsprüfungen durch externe Dienstleister durchgeführt.

Die Revision unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen und die Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die IR erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Tätigkeit der IR basiert insbesondere auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Funktionstrennung. Dies beinhaltet, dass die Prüfungen weisungsfrei, unparteiisch, unvoreingenommen sowie frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden.

Die IR bearbeitet keine operativen Geschäftsvorgänge und führt keine laufenden Kontrollen außerhalb ihrer Revisionstätigkeit aus. Sie übernimmt keine Aufgaben, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Außerdem besitzt sie grundsätzlich keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Stellen.

Die IR ist mit einem uneingeschränkten und vollständigen Informations- und Prüfungsrecht für alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere auch des Risikomanagements, ausgestattet. Weiter wird sie unverzüglich durch alle Organisationseinheiten unterrichtet, wenn wesentliche Mängel zu erkennen oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Der IR sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit unverzüglich alle erforderlichen Informationen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der IR ist Einblick in sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie Zutritt zu allen betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Hierbei werden gesetzliche Vorschriften (z. B. Datenschutz) angemessen berücksichtigt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der VMF sind im Wesentlichen von prüfender, berichtender und beratender Natur. Durch den direkten Berichtsweg der VMF zum Gesamtvorstand der NRV wird gewährleistet, dass die Tätigkeiten der VMF aus einer unabhängigen Perspektive durchgeführt werden.

Eine Kernaufgabe der VMF ist die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II. Hierdurch soll zum einen die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und definierten Annahmen und zum anderen die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten gewährleistet werden. Weiterhin nimmt sie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherung Stellung. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). An dieser Stelle bestehen Schnittstellen zur RMF. Die Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Arbeit erfolgt zumindest jährlich und in schriftlicher Form direkt an den Vorstand der NRV.

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik und wesentliche Ausgliederungen

Wie in der Geschäftsstrategie festgelegt, konzentriert sich die NRV auf ihre Kernkompetenzen. Deshalb gliedert die NRV im Rahmen ihrer Ausgliederungsstrategie Geschäftsbereiche, die nicht dem originären Aufgabenbereich zuzuordnen sind, nach prozessorientierten und kaufmännischen Gesichtspunkten aus. Dies sind insbesondere

- Rechnungswesen,
- Inkasso,
- Personalverwaltung,
- Kapitalanlagenverwaltung,
- IT und EDV sowie deren Administration und die Serververwaltung,
- Datenschutz,
- juristische und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen.

Schlüsselfunktionen sind nicht ausgelagert.

Mit diesen das eigentliche Rechtsschutzversicherungsgeschäft nicht betreffenden Bereichen befasst sich im Wesentlichen eine unserer Aktionärsgesellschaften gegen Erstattung der hierfür angefallenen Kosten. Nach der Kündigung des bisherigen Dienstleisters wurden 2016 im Rahmen eines Projekts die Übertragung von diesen durchgeführten Tätigkeiten auf einen neuen Dienstleister vorbereitet. Seit dem 1. Januar 2017 erbringt nunmehr eine andere Aktionärsgesellschaft wesentliche Teile dieser Dienstleistungen. Die NRV nutzt Rechenzentren und die Druckdienstleistung von externen hierauf spezialisierten Unternehmen. Auch die Kapitalanlageverwaltung wird durch ein hierfür anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen ausgeführt.

Ausgliederungsprozess

In der Leitlinie „Ausgliederung“ ist geregelt, welche Prozesse und Prüfungen vor Ausgliederung einer Tätigkeit zu beachten sind.

In den Dienstleistungsverträgen sind umfangreiche Informations- und Kontrollrechte für die NRV sowie die Aufsichts- und Finanzbehörden vereinbart. Darüber hinaus haben alle Dienstleister ihren Sitz in Deutschland und unterliegen deutschem Recht.

Überwachungsprozess

Die ordnungsgemäße rechtliche Ausgestaltung der Vereinbarungen und Verträge wird vom Chief Compliance Officer überwacht. Die Sicherstellung der Einhaltung der Vereinbarungen und Verträge erfolgt durch den Ausgliederungsmanager und die Ausgliederungsbeauftragten.

Zusätzlich wird die Ordnungsmäßigkeit durch die IR der NRV oder externen Dienstleistern mit Spezialkenntnissen geprüft. Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden im Risikomanagement der NRV mitberücksichtigt und finden eine besondere Beachtung bei der Tätigkeit der Compliance-Funktion und beim internen Kontrollsystem (IKS).

B.8 Sonstige Angaben

Interne Überprüfung des Governance-Systems

Ein wesentlicher Baustein von Solvency II ist in der zweiten Säule verankert. Hiernach müssen Versicherungsunternehmen über ein wirksames Governance-System verfügen, das ein solides und vorsichtiges Management des Geschäftsbetriebes gewährleistet.

Nach § 23 Abs. 2 VAG in Verbindung mit Tz. 8.2 MaGo bewertet der Vorstand regelmäßig die Geschäftsorganisation. Die interne Revision wurde mit der Koordination der Prüfung und entsprechender Berichterstattung an den Vorstand betraut. Die interne Überprüfung des Governance-Systems orientiert sich am Geschäftsjahr und spiegelt jeweils den Stand des 31.12. eines Jahres wider. Die Prüfungen erfolgen unter einer risikogerechten Schwerpunktsetzung. Unabhängig hiervon erfolgen jährliche Stellungnahmen zu der vorgenommenen Aktualisierung der Geschäfts- und Risikostrategie und zur Konsistenz von Geschäfts- und Risikostrategie sowie zur jährlichen Überprüfung der Leitlinien.

Hinsichtlich der im Rahmen der Prüfungstätigkeiten getroffenen Feststellungen und Empfehlungen kommt das innerhalb der Gesellschaft kommunizierte und bewährte Beurteilungssystem der internen Revision zur Anwendung. Die aus der Prüfung resultierenden Empfehlungen werden analog zu der Systematik des von der internen Revision betriebenen Follow-up kontinuierlich verfolgt.

Die für das Geschäftsjahr 2016 durchgeführte Governance-Prüfung erfolgte in Form einer Grundlagenprüfung. Die einzelnen Anforderungsbereiche aus Säule 2 wurden identifiziert und die Umsetzung innerhalb der NRV unter Berücksichtigung der Anforderungen nach der MaGo hinterfragt.

Die interne Überprüfung des Governance-Systems schloss mit dem Ergebnis, dass die Etablierung der hierunter fallenden Bereiche der Säule II grundsätzlich festgestellt werden konnte.

Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Governance und der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen befanden sich wenige Teilbereiche noch in der finalen Aus- oder Umgestaltung, so dass insoweit mit weiteren Optimierungen auch zukünftig zu rechnen ist. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich keine schwerwiegenden oder wesentlichen Einzelfeststellungen ergaben. Der Vorstand hat sich von der Angemessenheit des Governance-Systems überzeugt und diese bestätigt.

Andere wesentliche Informationen über das Governance-System

Die NRV hat im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein Beschwerdemanagementsystem installiert, welches quartalsweise ausgewertet wird.

Darüber hinaus hat sich die NRV dazu verpflichtet, den Anforderungen des „Verhaltenskodex des GDV für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ sowie dem Code of Conduct zu genügen. Zum 31.12.2016 wurde eine Angemessenheitsprüfung des Compliance Management Systems zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten durchgeführt. Die Angemessenheit des Systems wurde von dem externen Prüfer uneingeschränkt bestätigt.

C Risikoprofil

Risiko bzw. Chance wird bei der NRV definiert als ein mögliches Eintreten eines Ereignisses oder einer Entwicklung, welches bzw. welche zu einer Abweichung vom geplanten Zielwert der Geschäftsstrategie bzw. dem Erwartungswert in der Unternehmensplanung führt. Negative Abweichungen stellen eine Gefahr dar, positive Abweichungen eine Chance. Risiken oder Sachverhalte werden bei der NRV grundsätzlich als wesentlich eingestuft, wenn sie den Entscheidungsprozess oder das Urteil des Vorstands, des Aufsichtsrates oder sonstiger Adressaten wie die Aufsichtsbehörde beeinflussen könnten. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich ein Eintritt des Risikos nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz-, und Ertragslage auswirkt. Risiken, welche in der SCR-Berechnung berücksichtigt sind, werden bei der NRV per se als wesentlich definiert. Weitere Details zur Wesentlichkeit sind im Wesentlichkeitskonzept der NRV definiert. Bezüglich der Beschreibung des Prozesses der Risikoidentifikation und -bewertung wird auf Kapitel B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung verwiesen.

Gesamtrisikoprofil der NRV

Das Gesamtrisikoprofil ergibt sich im Wesentlichen aus dem Ergebnis der SCR-Berechnung gemäß dem aufsichtsrechtlichen Standardmodell und dem dort bestimmten Risikokapitalbedarf für die jeweiligen Risiko(unter-)module. Zum 31.12.2016 verteilt sich dieses wie folgt:

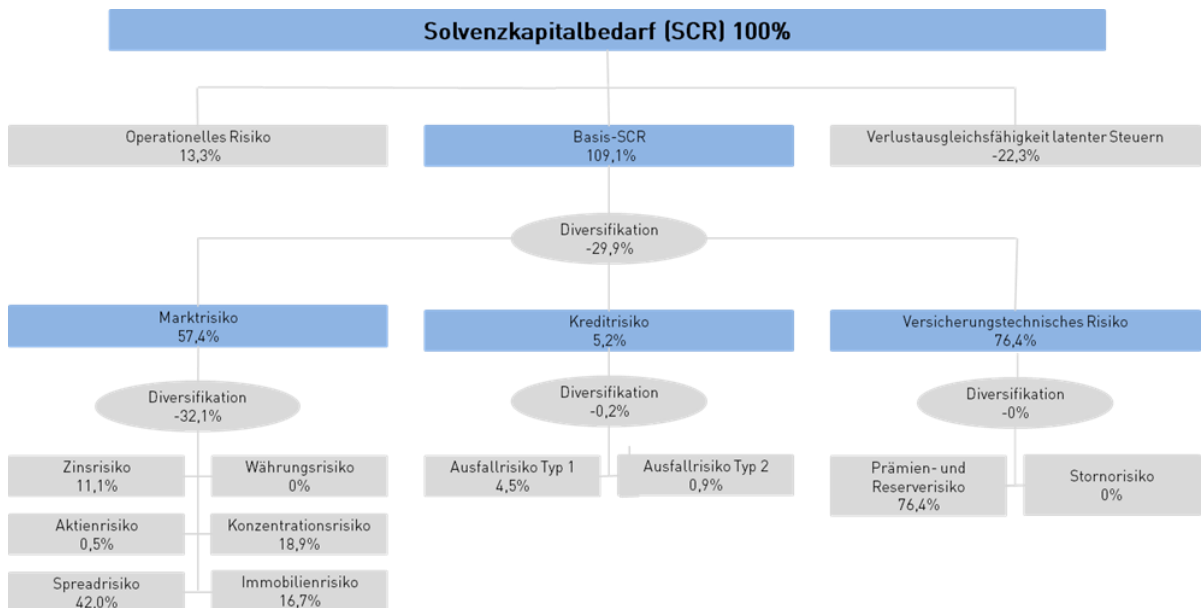


Abb. 2: Risikokapitalbedarf (SCR) nach Risiko- bzw. Risikosubmodule³

Es zeigt sich, dass der Risikokapitalbedarf der folgenden Risiko(unter-)module dominiert:

- das Risiko nicht ausreichender Prämien für künftige Schäden und zu geringer Reserven für bereits eingetretene Schäden (Prämien- und Reserverisiko),
- das Risiko eines Marktwertverlustes durch Spreadausweitungen (Spreadrisiko),
- das Risiko einer zu hohen Konzentration bei einzelnen Emittenten (Konzentrationsrisiko),
- das Risiko eines Marktwertverlustes bei Immobilien (Immobilienrisiko).

³ %-Angabe bezogen auf Kapitalanforderung (SCR)

Im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates werden sonstige Risiken beurteilt, die nicht (angemessen) im SCR-Standardmodell berücksichtigte Risiken sind. Ergebnis der Einschätzungen ist, dass es sich hierbei um Risiken mit vernachlässigbarer Exponierung handelt, weswegen das SCR-Standardmodell unter Berücksichtigung des USP für das Reserverisiko bislang als angemessen angesehen wird und es keiner weiteren Risikokapitalunterlegung bedarf.

Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet dabei das Risiko eines Verlustes oder einer Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und aus einer nicht angemessenen Rückstellungsannahme ergibt. Ursachen hierfür können natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch falsche Annahmen bei der Kalkulation der Prämien oder Veränderungen in der Risikocharakteristik sein. Beim versicherungstechnischen Risiko dominiert in der Schaden- und Unfallversicherung das Prämien- und Reserverisiko. Das Prämienrisiko entspricht dabei dem Risiko, dass die vereinnahmten Prämien des aktuellen Geschäftsjahrs nicht ausreichen, die anfallenden Versicherungsleistungen und Kosten zu erbringen. Das Reserverisiko bezeichnet dagegen das Risiko, dass die Rückstellungen für die bereits eingetretenen Schäden der Vorjahre nicht ausreichend sind. Darüber hinaus besteht ein Stornorisiko, welches jedoch aktuell bei der NRV von untergeordneter Bedeutung ist. Das Katastrophenrisiko hat bei der NRV aufgrund des ausschließlichen Betriebs der Sparte Rechtsschutz keine Bedeutung. Das Kumulrisiko bezeichnet das Risiko, dass durch den Eintritt eines zufälligen Ereignisses eine Vielzahl von Schäden ausgelöst wird.

Risikobewertung

Das versicherungstechnische Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet (siehe hierzu Grafik zu Beginn von Kapitel C. Risikoprofil).

Darüber hinaus wird die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des ORSA-Prozesses auf seine Angemessenheit beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates wird die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos aktuell unter Berücksichtigung des USP für das Reserverisiko als zutreffend angesehen. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung (ORSA) nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden für das versicherungstechnische Risiko Stress-Szenarien risikoorientiert bestimmt und deren Auswirkungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim versicherungstechnischen Risiko werden ein Anstieg der verdienten Nettoprämien sowie ein Anstieg der Schadenzahlungen als die größten Risiken angesehen. Als Stress-Szenario wurden daher steigende verdiente Nettoprämien per 31.12.2016 simuliert. In einem weiteren Stress-Szenario wird ein Anstieg der Schadenzahlungen angenommen.

Stress-Szenario Prämienanstieg

Das Prämien- und Reserverisiko wird bestimmt durch Volumenmaß und die Risikofaktoren für das Prämienrisiko und das Reserverisiko. Simuliert wurde ein Anstieg der verdienten Nettobeiträge im Geschäftsjahr und den Folgejahren um 10 % bzw. 20 %.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einer Prämienerrhöhung um 10% bzw. 20% die strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin erfüllt ist.

Stress-Szenario Anstieg Schadenzahlungen

Nach der Simulation des Prämienrisikos im ersten Stress-Szenario wird aufgrund der großen Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos in einem zweiten Stress-Szenario die Betrachtung des Reserverisikos vorgenommen und eine Erhöhung der Schadenzahlungen um 5% bzw. 10% simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg der Schadenzahlungen um 5% die strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin erfüllt ist. Bei einem Anstieg um 10% wird die strategische Zielquote der Bedeckung zwar unterschritten, die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung bleibt jedoch erfüllt.

Risikokonzentrationen

Als Instrumente zur Identifikation von Risikokonzentrationen dient der ORSA und im weiteren Sinne das Schadenmanagement der NRV. Ein Element des Schadenmanagements ist die Analyse und Klassifizierung auffälliger Schadenereignisse oder Rechtsentwicklungen in Form von Sonderreferaten. Leistungsfälle in diesen Bereichen werden von speziell ausgebildeten und geschulten Mitarbeitern unter Berücksichtigung gesonderter Vorgaben bearbeitet und unterliegen einer intensiven Überwachung durch das Controlling und den Leiter Leistung.

Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitskonzepts wurden 2016 keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Maßnahmen

Zusätzlich zur Unterlegung des versicherungstechnischen Risikos mit Risikokapital, hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- eine bedarfsgerechte Prämienkalkulation,
- ein ständiges Controlling der Ziele mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko, z.B. Neugeschäft, Stornoquote und Zahlungsquote,
- eine ausgewogene Mischung der versicherten Risikoarten,
- ein aktives Schaden- und Sanierungsmanagement,
- Bildung von Sonderreferaten zur Beobachtung von Risikokonzentrationen,
- Risikoausschlüsse,
- eine risikogerechte Gestaltung der Rückversicherung. Die NRV hat zum 31.12.2016 ausschließlich Verträge mit Rückversicherungsunternehmen im Bestand, die mit den Ratingklassen A+ oder A bewertet sind,
- Weitergabe von großen Einzel- oder Kumulrisiken an die Rückversicherer.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates oder anlassbezogen.

C.2 Marktrisiko

Risikoexponierung

Zur Erfüllung der eingegangenen Leistungsversprechen in der Zukunft ist es für Versicherungsunternehmen erforderlich, Kapital in Vermögensgegenstände verschiedener Art anzulegen. Unter dem Marktrisiko wird das Risiko eines Verlustes bzw. eines Ergebnismrückgangs aufgrund von Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben. Beim Marktrisiko sind aufgrund der Struktur des Kapitalanlageportfolios vor allem das Spread-, Konzentrations- und Immobilienrisiko von hoher Bedeutung. Die Risiken aus Aktien bzw. strategischen Beteiligungen und Zinsänderungen spielen betragsmäßig bei der NRV eine untergeordnete Rolle.

Risikobewertung

Das Marktrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet (siehe hierzu Grafik in Kapitel C. Risikoprofil).

Darüber hinaus wird die Bewertung des Marktrisikos im Rahmen des ORSA-Prozesses auf seine Angemessenheit beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates wird die Bewertung des Marktrisikos aktuell als zutreffend angesehen. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung (ORSA) nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden auch für das Marktrisiko Stress-Szenarien unternehmensindividuell, risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim Marktrisiko werden eine Bonitätsverschlechterung, der Ausfall eines großen Emittenten sowie eine signifikante Erhöhung der Zinskurve als das risikorelevante Szenario der NRV als die größten Risiken angesehen. Simuliert wurde daher eine Verschlechterung der Bonität der BBB-Papiere im Zinsbestand um eine Ratingstufe (Szenario 1) sowie in einem zweiten Szenario eine zusätzliche Verschlechterung der A-Papiere (Szenario 2) um eine Ratingstufe. Weiterhin wurden der Ausfall des Emittenten mit dem größten Konzentrationsrisiko und ein Anstieg der Zinskurve um bis zu 1% simuliert.

Stress-Szenario Bonitätsverschlechterung

Die Bonität, ausgedrückt durch die Ratingstufe (Credit Quality Step, CQS), spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung des Spreadrisikos. Dabei wird das Bonitätsrisiko ausgedrückt durch einen Kreditrisikoaufschlag (Credit Spread) auf die risikolose Zinskurve. Eine Verschlechterung der Ratingstufe schlägt sich nieder in einer Ausweitung des Kreditrisikoaufschlags, was zu einem Rückgang der Marktwerte der Zinsträger führt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einer Veränderung der Ratings in beiden Szenarien die strategische Zielquote der Bedeckung nicht mehr erfüllt ist. Bei einer simultanen Ratingveränderung in beiden Ratingklassen (Szenario 2) ist auch die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung nicht mehr erfüllt. Eine durchgängige Herabstufung aller betroffenen Emittentengruppen ist ausdrücklich ein Extremszenario, um einen Worst Case zu simulieren. Dieses wird allerdings als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Stress-Szenario Ausfall Emittent

Weiterhin wurde beim Marktrisiko der komplette bzw. Teilausfall der größten Emittentengruppe simuliert. Das Szenario stellt ein kombiniertes Stress-Szenario für das Konzentrations- und Kredit-/ Forderungsausfallrisiko dar. Bei dem simulierten Teilausfall wurde eine Recovery Rate (RR) von 50% angenommen. Da der Ausfall eines dieser Emittenten zusätzlich zu einem Ausfall von Zahlungsmitteln über der Einlagensicherungsgrenze führt, handelt es sich bei diesem Szenario um ein kombiniertes Stress-Szenario für das Konzentrations- und das Kredit-/ Forderungsausfallrisiko.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei dem simulierten (Teil-) Ausfall der größten Emittentengruppe weder die strategische Zielquote der Bedeckung noch die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung weiterhin erfüllt wäre. Aufgrund der Systemrelevanz eines dieser Emittenten wird dieses Szenario als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Stress-Szenario Zinsanstieg

Abschließend wurde aufgrund der Marktentwicklungen eine durchgehende Parallelverschiebung der Markt- und EIOPA-Zinsstrukturkurve um 0,25%, 0,5%, 0,75% und 1,0% nach oben simuliert. Dies hat Auswirkungen auf die Marktwerte der Vermögensanlagen, der Pensionsverpflichtungen, der nachrangigen Verbindlichkeiten sowie auf den Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikomarge. Dabei wurde aus Vereinfachungsgründen eine konservative Betrachtung vorgenommen und der Wert der Pensionsverpflichtungen, der eigentlich eine kompensierende Wirkung hätte, konstant gehalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Zinsanstieg von 0,25% und 0,5% die strategische Zielquote der Bedeckung zwar unterschritten wird, die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung jedoch erfüllt bleibt. Im Falle eines Zinsanstiegs von 0,75% und 1% wäre die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung nicht mehr erfüllt. Dieses wird allerdings von der NRV als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Risikokonzentrationen

Konzentrationen in der SCR-Berechnung finden sich bei der NRV im festverzinslichen und liquiden Anlagenbereich. Geografisch liegt der Schwerpunkt der Anlagen in Deutschland. Hier wird das reale Risiko durch die volkswirtschaftliche Stärke der Bundesrepublik Deutschland (BRD) jedoch als eher gering eingeschätzt. Wie in der Versicherungsbranche üblich, besteht zudem ein deutliches Übergewicht der Zinsanlagen, welchem die NRV durch Einbeziehung alternativer, zinsunabhängiger Anlagen unter Beachtung der eigenen Risikotragfähigkeit begegnet.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle)

Zur Beschreibung des Prozesses der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bei der NRV wird auf Kapitel B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung verwiesen.

Maßnahmen

Zusätzlich zur Unterlegung des Marktrisikos mit Risikokapital, hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- die Anlagestrategie mit Informationen zu Anlagezielen, Strategien, Richtlinien und Bandbreiten (Limits) für die Kapitalanlagen. Sie wird abgeleitet aus der internen Strategischen-Asset-Allocation (SAA) und in Bezug auf die Angemessenheit jährlich überprüft,

- die Anlagepolitik, z.B. wird der größte Teil des Portfolios in Zinsträger mit guter Bonität angelegt; zur Diversifikation werden insbesondere Immobilienfonds eingesetzt, welche die Entwicklung der Kapitalanlage unabhängiger von der Zinsentwicklung machen sollen,
- das eingerichtete Limitsystem,
- das Kapitalanlage-Controlling,
- enge Verbindung zum Asset- bzw. Portfoliomanagement.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates oder anlassbezogen.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Unter dem Kreditrisiko (Forderungsausfallrisiko) versteht man das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls von Geschäftspartnern. Das Kreditrisiko umfasst bei der NRV Forderungsausfälle in Bezug auf die passive Rückversicherung/ Mitversicherung, Bankeinlagen sowie Versicherungsnehmer/ Versicherungsvermittler.

Darlehen werden von der NRV nicht vergeben.

Risikobewertung

Das Kreditrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet (siehe hierzu Grafik in Kapitel C. Risikoprofil).

Darüber hinaus wird die Bewertung des Kreditrisikos im Rahmen des ORSA-Prozesses auf seine Angemessenheit beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates wird die Bewertung des Kreditrisikos aktuell als zutreffend angesehen. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung (ORSA) nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Wie in Kapitel C.2 Marktrisiko beschrieben, wurde ein kombiniertes Stress-Szenario für das Konzentrations- und das Kredit-/ Forderungsausfallrisiko durchgeführt. Zu den Ergebnissen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Risikokonzentrationen

Aus Proportionalitätsgründen beschränkt sich die NRV bei der Anlage in liquide Mittel auf drei Emittenten. Damit verbundene Risiken sind über die SCR-Berechnung mit Risikokapital hinterlegt.

Maßnahmen

Zusätzlich zur Unterlegung des Kreditrisikos mit Risikokapital, hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- Auswahl von Rückversicherungspartnern mit einem Rating von mindestens A sowie eine enge Kommunikation des Vorstands mit den Rückversicherern,
- der interne Prozess der Beurteilung externer Ratings und im Zuge dessen die jährliche Plausibilisierung der qualitativen Beurteilung,
- ein qualifiziertes Mahnwesen durch die inkassobetreibenden Konsortialpartnern,

- Einlagen nur bei Banken mit Ratingklasse A oder solchen Banken, die auf Basis einer internen Analyse als sicher eingestuft werden.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. anlassbezogen.

C.4 **Liquiditätsrisiko**

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes, der dadurch entsteht, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO ist unter dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme zu verstehen, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Verträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden, welche aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden. Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns beläuft sich bei der NRV auf 2.354 T€.

Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko ist nicht Teil der SCR-Berechnung, sondern unterliegt einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Es ist Teil der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates und wird im Rahmen dessen durch den Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Als Ergebnis der Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates wird das Risiko unzureichender Liquidität in Verbindung mit den laufenden Beitragseinnahmen bzw. der nicht ausreichend hohen Fungibilität der Kapitalanlagen bei der NRV als nicht wesentlich eingestuft. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Bei dem Liquiditätsrisiko wurde der Anstieg der Versicherungsleistungen als das größte Risiko angesehen. Als Stress-Szenario wurden daher steigende monatliche Versicherungsleistungen 2017 (+15%) unter sonst gleichen Bedingungen simuliert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg der monatlichen Versicherungsleistungen um jeweils 15% die interne Untergrenze für Liquidität unterschritten wird, die Liquidität der NRV jedoch weiterhin gewährleistet ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Veräußerung von liquiden Kapitalanlagen.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Maßnahmen

Um ein möglicherweise schleichend auftretendes Liquiditätsrisiko frühzeitig zu erkennen, wird eine laufende Überwachung der Liquidität und der ausgewogenen Fälligkeitsstruktur durch das Kapitalanlage-Controlling vorgenommen. Hierzu dienen insbesondere eine laufend aktualisierte Liquiditätsplanung und die Überwachung der Limiteinhaltung festgelegter Kennzahlen bzgl. des Liquiditätsrisikos.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates oder anlassbezogen.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexponierung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus system-, mitarbeiterbedingten bzw. externen Vorfällen. Es umfasst u.a. auch Rechts-/ Compliance-Risiken.

Risikobewertung

Das operationelle Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung über einen pauschalen Faktor berücksichtigt (siehe hierzu Grafik in Kapitel C. Risikoprofil).

Darüber hinaus wird die Bewertung des operationellen Risikos im Rahmen des ORSA-Prozesses auf seine Angemessenheit beurteilt. Als Ergebnis dieser Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates wird die Bewertung des operationellen Risikos aktuell als zutreffend angesehen. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung (ORSA) nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Um das Verständnis zur Sensitivität der ökonomischen Risikotragfähigkeit zu vertiefen, werden auch für das operationelle Risiko Stress-Szenarien risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim operationellen Risiko wird ein deutlicher Anstieg als das größte Risiko angesehen. Als Stress-Szenario wird daher ein Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50% bzw. 100% bezogen auf das operationelle Risiko per 31.12.2016 simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50% die strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin erfüllt ist. Bei einem Anstieg um 100% wird die strategische Zielquote der Bedeckung zwar unterschritten, die aufsichtsrechtliche Mindestbedeckung bleibt jedoch erfüllt.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Maßnahmen

Zusätzlich zur Unterlegung des operationellen Risikos mit Risikokapital, hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- Dokumentierung von Prozesse und Kontrollen,
- Wettbewerbs- und Marktanalysen,
- im System hinterlegte Vollmachtenregelungen mit definiertem Freigabeprozess,
- Vertragsgestaltung (z.B. mit Ausstiegsklauseln),
- Controlling wichtiger Kennzahlen,
- regelmäßige Prüfung durch die IR,
- mittelfristige Personalplanung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Seminare und Anreize z.B. durch Sonderaufgaben,
- Konsortenmanagement,
- Compliance-Aktivitäten (z.B. Compliance Leitfaden, Mitarbeiterschulung Compliance, regelmäßige Risikointerviews),
- eine breite Streuung bzgl. der Vertriebspartner,
- Einsatz standardisierter Software,
- Tests vor Produktivsetzung,
- tägliche Datensicherung,
- redundante Datenhaltung in zwei Rechenzentren mit räumlicher Trennung und unterbrechungsfreier Stromversorgung.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. anlassbezogen.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Risikoexponierung

Zu den anderen potentiell wesentlichen Risiken zählen bei der NRV das strategische und das Reputationsrisiko.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Unternehmens, das sich aus Geschäftsentscheidungen oder mangelhafter Umsetzung von Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass einmal getroffene Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Als eher kleines bzw. nur in einer Sparte tätiges Versicherungsunternehmen sind derzeit Themen wie die Digitalisierung, eine angemessene Positionierung/ Reaktion auf rechtliche Neuerungen und das schwierige Marktumfeld im Bereich Kapitalanlage die größten strategischen Herausforderungen.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens, hervorgerufen durch eine Verschlechterung der Außendarstellung oder des Gesamteindruckes infolge einer negativen Wahrnehmung bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären oder Aufsichtsbehörden.

Risikobewertung

Die sonstigen Risiken sind nicht explizit Teil der SCR-Berechnung, sondern unterliegen einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Sie sind Teil der Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates und werden im Rahmen dessen durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Als Ergebnis der Beurteilung im Rahmen der Risikoinventur

bzw. des Risiko-Updates werden das strategische und das Reputationsrisiko aktuell als nicht wesentlich eingestuft. Daher ist eine Anpassung des SCR-Standardmodells im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung (ORSA) nicht erforderlich.

Risikosensitivität

Da die sonstigen Risiken als nicht wesentlich bei der NRV beurteilt werden, wird bei der NRV ein kombiniertes Stress-Szenario mit dem operationellen Risiko vorgenommen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die in Kapitel C.5 Operationelles Risiko dargestellten Ergebnisse.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Maßnahmen

Die NRV hat zur Steuerung und Überwachung des strategischen Risikos bzw. des Reputationsrisikos Maßnahmen und Kontrollen eingeleitet. Hierzu zählen z.B.

- Wettbewerbsvergleiche,
- Marktanalysen,
- Produkteinführungsprozess mit Erstellung einer unabhängigen Risikoanalyse, welche dem Vorstand zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird,
- der stetige Austausch zwischen Vorstand und Führungskräften sowie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und der Austausch mit den Vertriebspartnern u.a. zu strategischen Fragestellungen sowie
- eine angemessene Geschäftsorganisation.

Eine Überwachung der wesentlichen Risiken, Maßnahmen und Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risiko-Updates oder anlassbezogen.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Angaben zum Risikoprofil bestehen bei der NRV nicht.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Bestimmung der Kapitalanforderungen unter Solvency II wird in einem ersten Schritt eine Solvabilitätsbilanz erstellt, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den aufsichtsrechtlich geforderten Wertansätzen ausgewiesen sind und welche durch den Wirtschaftsprüfer der NRV gemäß § 35 Abs.2 VAG geprüft wird. Die Verantwortung für die Erstellung obliegt dem Vorstand. Dieser wird dabei insbesondere durch das Risikomanagement unterstützt. Die Zulieferung der aufsichtsrechtlich relevanten Daten erfolgt im Wesentlichen durch die Abteilung Unternehmensplanung/ Controlling/ IT.

Im Folgenden werden die Wertansätze der in der Solvabilitätsbilanz angesetzten Vermögenswerte, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten näher beschrieben sowie wesentliche Unterschiede zur lokalen Rechnungslegung (HGB) begründet.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finden die Grundsätze der Materialität und der Proportionalität Anwendung. Gleiches gilt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -annahmen.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte gliedern sich in der Solvabilitäts- und Handelsbilanz der NRV zum 31.12.2016 wie folgt auf:

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
Immaterielle Vermögenswerte	-	1.306	- 1.306
Latente Steueransprüche	1.110	-	1.110
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte	5.207	4.710	496
Anteile an verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen	31.666	31.310	356
Staatsanleihen	13.161	12.106	1.055
Unternehmensanleihen	97.504	91.721	5.783
Investmentfonds	9.348	8.720	628
Einforderbare Beträge aus RV	27.290	31.285	- 3.995
Ford. ggü. VU und Vermittlern	5.601	5.581	21
Forderungen ggü. Rückversicherung	1.669	1.669	-
Forderungen (Handel, nicht VU)	3.600	3.600	-
Liquide Mittel	7.149	7.149	-
Sonstige Vermögenswerte	151	151	-

Immaterielle Vermögenswerte

Bei den immateriellen Vermögenswerten handelt es sich um identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese umfassen bei der NRV handelsrechtlich aktivierte Aufwendungen für diverse DV-Programme des Unternehmens (u. a. Bestandsführungssystem, Homepage, Softwarelizenzen).

In der Solvabilitätsbilanz werden diese entsprechend Art. 12 Abs. 2 DVO nicht angesetzt, da ein Ansatz nur erlaubt ist, wenn der immaterielle Vermögenswert einzeln veräußert werden und die

NRV darüber hinaus nachweisen kann, dass für identische oder ähnliche Vermögenswerte ein gemäß Art. 10 Abs. 2 DVO abgeleiteter Wert vorliegt.

In der Handelsbilanz werden immaterielle Vermögenswerte angesetzt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus wurden nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den immateriellen Vermögenswerten anzusetzen.

Latente Steueransprüche

Die latenten Steuern werden in der Solvabilitätsbilanz nach Artikel 15 DVO in Übereinstimmung mit IAS 12 bewertet. Danach werden latente Steuern insbesondere für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsbilanz und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz erfasst. Die Ermittlung der temporären Differenzen erfolgt bilanzpostenbezogen durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsbilanz ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Die ermittelten Differenzen werden anschließend mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz (grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 31 % bzw. bei einzelnen Posten z.B. aufgrund 8b-Rücklage unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen) multipliziert. Steuerliche Gewinn- und Verlustvorträge können nach IAS 12 fortgeschrieben werden. Im deutschen Steuerrecht dagegen bestehen für das Fortschreiben von Verlustvorträgen steuerliche Einschränkungen. Eine Diskontierung der latenten Steuern erfolgt nicht. Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern darf nur erfolgen, soweit diese werthaltig sind. Aktive latente Steuern werden bis zur Höhe bestehender passiver latenter Steuern als werthaltig betrachtet. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass zukünftig positive steuerliche Ergebnisse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Der Ausweis der latenten Steueransprüche/ -schulden erfolgt in der Solvabilitätsbilanz analog zu IAS 12 brutto, wenn die Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht gegeben sind. Eine Verrechnung erfolgt, wenn die gleiche Steuerart (gleiche Steuerbehörde) und die gleiche Fälligkeit gegeben und dasselbe steuerpflichtige Unternehmen betroffen ist.

Aufgrund der Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsbilanz und Steuerbilanz ergeben sich in der Solvabilitätsbilanz umfangreiche aktive und passive latente Steuern. Diese betreffen auf der Aktivseite zum 31.12.2016 die folgenden Vermögenswerte:

[in T€]	31.12.2016
Immaterielle Vermögenswerte	405
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte	- 154
Anteile an verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen	622
Staatsanleihen	- 327
Unternehmensanleihen	- 1.790
Investmentfonds	- 133
Einforderbare Beträge aus RV	1.404
Ford. ggü. VU und Vermittlern	- 6
Forderungen (Handel, nicht VU)	-

+ : aktive latente Steuer

- : passive latente Steuer

Im Vergleich dazu werden in der Handelsbilanz die latenten Steuern nach § 274 HGB für temporäre Differenzen zwischen den Handels- und Steuerbilanzwerten ermittelt. Im Geschäftsjahr ergibt sich im Saldo eine aktive latente Steuer (zukünftige Steuerentlastung)⁴, für die das bestehende Aktivierungswahlrecht jedoch nicht genutzt wird.

Die Bewertung der latenten Steuern wurde im Geschäftsjahr methodisch weiterentwickelt. Dies umfasst im Wesentlichen den Nachweis der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern und den damit verbundenen Ansatz des Aktivüberhangs.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte

Bei den Immobilien, Sachanlagen und Vorräten handelt es sich um das eigengenutzte Geschäftsgebäude, die Büro- und Geschäftsausstattung und Vorräte der NRV.

Immobilien

Als marktkonsistenten Wert für die Immobilien (eigengenutzt) gemäß Solvency II zieht die NRV den im Anhang des Jahresabschlusses angegebenen Zeitwert gemäß § 55 RechVersV heran. Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt bei der NRV auf Basis des Ertragswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung. Eine Neubewertung erfolgt turnusmäßig jährlich oder falls Anhaltspunkte bestehen, dass der Wert nicht mehr die aktuelle Marktlage widerspiegelt.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung des Geschäftsgebäudes in der Handelsbilanz gemäß § 341b Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren (gemildertes Niederstwertprinzip).

Sachanlagen und Vorräte

Die Sachanlagen und Vorräte werden in der Solvabilitätsbilanz aus Wesentlichkeitsgründen analog zu HGB mit den Anschaffungskosten aktiviert, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Immobilien, Sachanlagen und Vorräte sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

⁴ Aktive latente Steuern ergeben sich, wenn niedrigere Werte für Vermögensgegenstände bzw. höhere Werte für Schulden in der HGB-Bilanz als in der Steuerbilanz vorliegen.

Bei der Bewertung der Immobilien werden die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Sachanlagen und Vorräten anzusetzen.

Kapitalanlagen

Alle Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, müssen mit einem zuletzt verfügbaren und tatsächlich handelbaren Kurs bewertet werden. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzten und mit der NRV abgestimmten Kriterien sollen im jeweiligen Abschnitt beschrieben werden. Unterschieden werden grundsätzlich drei Stufen:

- Stufe 1: Bewertung auf Basis von notierten, handelbaren Kursen,
- Stufe 2: Bewertung auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktdaten,
- Stufe 3: Bewertung auf Basis alternativer Verfahren.

Grundsätzlich kann ein absoluter Nachweis der Handelbarkeit nicht erbracht werden, wenn der Kurs nicht an einer Börse zustande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass es nur um die Möglichkeit einer Transaktion zu diesem Kurs geht, eine tatsächliche Transaktion muss nicht vorliegen.

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen

Bei den ausgewiesenen verbundenen Unternehmen/Beteiligungen handelt es sich um die vier Tochterunternehmen (Nicht-Versicherungsunternehmen), die aus strategischen Gründen gehalten werden, sowie dem Wertpapier-Spezialfonds „Ampega Alpha“, der sich zu 100% im Besitz der NRV befindet und den Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 VAG genügt. Die DZM i.L. befindet sich aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 23. Dezember 2015 mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Liquidation.

In der Solvabilitätsbilanz erfolgt die Bewertung der Beteiligungen (exkl. des Ampega Alpha-Fonds) auf Basis der Adjusted Equity-Methode (anteiliges Eigenkapital auf Marktwertbasis). Vereinfachend wird das anteilige Eigenkapital gemäß HGB um die wesentlichen umzubewertenden Posten korrigiert. Umbewertet werden ausschließlich die Pensionsverpflichtungen (nur bei GSM und JURCALL) und die latenten Steuern, wohingegen die Umbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aus Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt wird. Für die marktkonsistente Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird ein externer Dienstleister mit Fachexpertise herangezogen. Ein handelbarer Markt liegt für diese Beteiligungen nicht vor, das angewendete Adjusted-Equity Verfahren entspricht der Stufe 3.

Der Marktwert von Beteiligungen in Form von Investmentfonds ergibt sich als Produkt von Anteilen und Anteilswert. In der Solvabilitätsbilanz werden Investmentfonds mit ihrer Fondshülle ohne Fondsdurchschau angesetzt. Für Anteile an Investmentfonds gilt, dass diese grundsätzlich als Stufe 1 gelten, wenn dem keine sonstigen Bestimmungen, z.B. eine ausgesetzte Rücknahme entgegenstehen, und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als 10 Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt. In diesem Fall werden diese der Stufe 2 zugeordnet.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie des Spezialfonds Ampega Alpha in der Handelsbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Bewertung der verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen wurde im Geschäftsjahr methodisch weiterentwickelt. Dies umfasst im Wesentlichen die Einbeziehung der latenten Steuern bei der Umbewertung der Pensionsverpflichtungen bei der GSM und der JURCALL.

Anleihen (Direktbestand)

Der Bilanzposten Anleihen umfasst zum 31.12.2016 nicht börsennotierte Unternehmensanleihen (Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe, Schuldscheindarlehen, Namensgenussscheine mit Anleihecharakter), überwiegend von deutschen Kreditinstituten und Landesbanken, sowie nicht börsennotierte Schuldscheindarlehen der Bundesländer Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Staatsanleihen).

In der Solvabilitätsbilanz erfolgt die Bewertung der Anleihen auf Basis der in Art. 9 DVO dargestellten Bewertungsmethoden. Dabei wird die in Art. 10 DVO dargestellte Bewertungshierarchie eingehalten. Für börsennotierte Anleihen wird der Börsenpreis verwendet. Für nicht börsennotierte Papiere wird der Marktwert durch Abdiskontierung der bekannten zukünftigen Zahlungsströme bestimmt unter Verwendung der risikolosen Zinsstrukturkurve zuzüglich eines Risikoaufschlags (Barwert-Methode). Darüber hinaus wird im Gegensatz zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsbilanz der „dirty value“, also der Marktwert inkl. Stückzinsen, ausgewiesen. Anleihen gelten als Stufe 1, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Kursquellen sind CBBT (Composite Bloomberg Bond Trader Price)⁵ oder TRACE (Trade Reporting and Compliance Engine)⁶, da die Kurse tatsächlich gehandelt wurden oder gehandelt werden können.
- Es handelt sich um Börsenkurse, Brokerkurse oder Bloomberg Generic Preise., die sich in den letzten 10 Börsentagen verändert haben, nicht älter als 10 Börsentage sind und deren Geld-Brief-Spanne maximal 3 % beträgt.
- Es handelt sich um evaluierte Preise mit einem Liquiditätsscore >5.
- Es handelt sich um Kurse von Indexanbietern.

Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um die Stufe 2 oder Stufe 3.

In der Handelsbilanz werden andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Inhaberschuldverschreibungen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, abweichend zur Solvabilitätsbilanz gemäß § 341c Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen zu den fortgeführten Anschaffungskosten (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet. Namensschuldverschreibungen werden nach § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert bilanziert. Das Agio wird aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit anteilmäßig verteilt. Ein einbehaltenes Agio wird passivisch abgegrenzt und entsprechend der Laufzeit anteilmäßig vereinnahmt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden nach § 341c HGB zu Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Die Buchwerte werden bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Anleihen sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

Der Bilanzposten Organismen für gemeinsame Anlage umfasst zum 31.12.2016 ausschließlich nicht börsennotierte Immobilienfonds.

Die in der Solvabilitätsbilanz angesetzten Marktwerte der Investmentfonds ergeben sich als Produkt aus Anteilen und Anteilswert und werden mit ihrer Fondshülle ohne Fondsdurchschau angesetzt.

⁵ Dies ist der Preis, der aus allen Preisen berechnet wird, die auf Bloomberg elektronisch gehandelt wurden oder elektronisch ausführbar sind d.h. die keine freibleibende Indikation eines Brokers sind.

⁶ Dies ist ein von der SEC (Security and Exchange Commission) veranlassetes und von der NASD (National Association of Security Dealers) verwaltetes Preisinformationssystem, in dem Wertpapierbroker ihre Sekundärmarktgeschäfte in Corporate Bonds melden.

Für Anteile an Investmentfonds gilt, dass diese grundsätzlich als Stufe 1 gelten, wenn dem keine sonstigen Bestimmungen, z.B. eine ausgesetzte Rücknahme entgegenstehen, und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als 10 Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt.

In der Handelsbilanz werden Immobilienfonds wie Anlagevermögen behandelt und somit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341c Abs. 2 2. Halbsatz HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB bewertet.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Investmentfonds sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Kapitalanlagen anzusetzen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen umfassen den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese setzen sich bei der NRV zusammen aus den einforderbaren Beträgen aus den Prämienrückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus den Schadenrückstellungen, jeweils angepasst um den erwarteten Ausfall der Rückversicherer.

Für die Bewertung der einforderbaren Beträge aus den Schadenrückstellungen wird die Vereinfachung nach Art. 57 DVO in Anspruch genommen. Danach bestimmt sich der in der Solvabilitätsbilanz anzusetzende Wert als Differenz zwischen Brutto- und Netto-Best-Estimate.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge der Prämienrückstellung wird mit der vereinfachten Formel von EIOPA (siehe Anhang III DVO) bewertet.

Sowohl bei der Schaden- als auch bei der Prämienrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO bestimmt.

In der Handelsbilanz werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis der Vereinbarungen in den Rückversicherungsverträgen ermittelt. Zu den Methoden und Annahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die Ausführungen in Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

Die Methoden und Annahmen zur Bestimmung der einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Für die Annahmen über die Zukunft und die verwendeten Daten gelten analoge Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel

Unter dem Bilanzposten Forderungen gegenüber Versicherungen und gegenüber Vermittlern werden in der Solvabilitätsbilanz die noch ausstehenden Beiträge bei säumigen Versicherungsnehmern (fällige Forderungen) sowie Rückzahlungsansprüche aus bereits verauslagten Provisionen, vereinnahmte Kundenprämien, Abrechnungsforderungen aus Provisionsvorauszahlungen bilanziert. Der Posten Forderungen gegenüber Rückversicherern umfasst Beträge überfälliger Zahlungen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungs-/ Mitversicherungsgeschäft, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungs-/ Mitversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt. Hierzu zählen beispielsweise überfällige Beträge aus Forderungen von Rückversicherern/ Mitversicherern im Zusammenhang mit

regulierten Schäden von Versicherungsnehmern oder Begünstigten; Forderungen gegenüber Rückversicherern/ Mitversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen oder mit regulierten Versicherungsansprüchen wie etwa Provisionen.

Bei den Forderungen „Handel, nicht Versicherung“ werden in der Solvabilitätsbilanz Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften ausgewiesen.

In der Solvabilitätsbilanz wird bei Forderungen mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) übernommen. Die Pauschalwertberichtigungen sind abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsbilanz nicht anzusetzen. Bei der Barwertermittlung wird der Cash-Flow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Ist die Forderung gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen.

In der Handelsbilanz werden die Forderungen mit den Nominalbeträgen ggf. unter Berücksichtigung einer Pauschalwertberichtigung bewertet, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Forderungen sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Forderungen anzusetzen.

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente (Liquide Mittel)

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente umfassen im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können. Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in diesem Posten ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.

In der Solvabilitätsbilanz werden Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend mit dem HGB-Wert (Nominalbetrag) angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der liquiden Mittel sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Forderungen anzusetzen.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Bilanzposten sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält bei der NRV den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, der aus der Saldierung der Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen aus Gehaltsumwandlung mit dazugehörigem Deckungsvermögen resultiert. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvabilitätsbilanz aufgrund des „dirty value“-Ansatzes unmittelbar bei den Kapitalanlagen ausgewiesen.

Für sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte wird aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der sonstigen Vermögenswerte sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Forderungen anzusetzen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, der Höhe oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach jedoch ungewiss ist. Diese umfassen bei der NRV die erwarteten Aufwendungen für die noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle zum Bilanzstichtag (Schadenrückstellungen) sowie Prämienrückstellungen.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich in der Solvabilitätsbilanz zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
vt. Brutto-Rückstellungen Schaden	114.890	123.907	- 9.017
Bester Schätzwert	112.110	-	
Risikomarge	2.780	-	

Weitere Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der NRV sind im Anhang S.17.01 enthalten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvabilitätsbilanz setzt sich zusammen aus dem Best Estimate – getrennt zu berechnen für Prämien- und Schadenrückstellung - und einer Risikomarge. Eine Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes wird nicht vorgenommen.

Bester Schätzwert

Der Best Estimate der Schadenrückstellungen wird auf Basis der Schadendreiecke unter Anwendung des Chain-Ladder-Verfahrens und der risikolosen Basiszinskurve bewertet. Die internen Schadenregulierungskosten sind bereits in den Auszahlungsströmen des verwendeten Schadenzahlungsdreiecks zur Ermittlung des Besten Schätzwertes (Best Estimate) enthalten.

Der Beste Schätzwert der Prämienrückstellung wird mittels der vereinfachten Formel von EIOPA (siehe Anhang III DVO) bestimmt. Bei der Berechnung des Besten Schätzwerts für die Prämienrückstellungen prognostiziert die NRV die künftigen Mittelzu- und Mittelabflüsse der zum Bewertungsstichtag innerhalb der Vertragsgrenzen enthaltenden Verträge. Die ausstehenden künftigen Mittelzuflüsse werden auf Ebene der Vertriebskanäle aus den Portfoliodaten ermittelt und unter Berücksichtigung von Stornoannahmen und der HGB-Beitragsüberträge aggregiert. Die Stornoquote wird anhand der Beobachtungen des letzten Geschäftsjahres für die vorliegenden Vertriebskanäle ermittelt. Die ausstehenden Mittelabflüsse ergeben sich im Wesentlichen unter Berücksichtigung der zukünftigen relativen Schadenerwartung (Schadenquoten) und Kostenerwartung (Kostenquoten) aus der GuV-Planung.

Sowohl bei der Schaden- als auch bei der Prämienrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO berechnet.

Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80-82, 351-352 VAG und eine sog. Entbündelung für wesentliche Verträge werden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet.

In der Handelsbilanz werden die Schadenrückstellungen für bekannte, aber noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Anfalljahre 2012 und früher individuell reserviert. Innerhalb der Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle wird eine Rückstellung für bereits als erledigt behandelte, zukünftig wiederauflebende Versicherungsfälle gebildet.⁷ Die angefallenen Schäden im Geschäftsfeld Industrie-Strafrechtsschutz werden seit dem Jahr 2012 in allen Anfalljahren individuell reserviert. Die im Bilanzjahr und in den drei vorhergehenden Jahren angefallenen Schäden – ohne das Geschäftsfeld Industrie-Strafrechtsschutz – werden pauschal reserviert.⁸ Die Rückstellung für unbekannte Spätschäden wurde nach den Erfahrungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der prognostizierten Stückzahlen und der Durchschnittsaufwendungen gebildet; hierbei wurden die Ergebnisse mehrerer Schadenjahrgänge berücksichtigt. Die Ermittlung der Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen erfolgt in Anlehnung an den koordinierten Ländererlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1973.

Die Bewertung der Bruttobeitragsüberträge erfolgt nach der 1/360-Methode unter Berücksichtigung unterjähriger Fälligkeiten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsbilanz wurde im Geschäftsjahr methodisch weiterentwickelt. Dies umfasst im Wesentlichen Anpassungen bei der Berücksichtigung der Mehrjahresverträge und eine Betrachtung der einzelnen Vertriebskanäle bei der Berechnung des Prämienrisikos.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und einforderebaren Beträge in der Solvabilitätsbilanz werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

- Berücksichtigung von Plandaten und Hochrechnungen,
- über den Planungshorizont hinaus werden konstante Werte unterstellt,
- Stornoquoten bleiben konstant,
- Anteile der Mehrjahresverträge bleibt konstant,
- Verteilung der Kapitalverwaltungskosten auf Prämien- und Schadenrückstellung bleibt konstant.

Aufgrund der erforderlichen Annahmen ist der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer naturgemäßen Unsicherheit behaftet.

Die NRV validiert regelmäßig bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Annahmen und Inputdaten, indem ein Vergleich mit den Erfahrungswerten vorgenommen wird (Backtesting).

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

⁷ Diese Rückstellung wird aufgrund von Erfahrungssätzen aus der Anzahl der wiederauflebenden Versicherungsfälle in Vorjahren und den darauf entfallenden Zahlungen ermittelt.

⁸ Die Pauschalrückstellung für Geschäftsjahresschäden ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der insgesamt erwarteten Schäden des Anfalljahrs (Geschäftsjahresschäden zzgl. erwartete Spätschäden) und dem erwarteten Durchschnittsaufwand je Schaden. Die Pauschalrückstellung für die drei dem Bilanzjahr vorhergehenden Anfalljahre ergibt sich durch Minderung der für diese Anfalljahre bestehenden Rückstellungen um die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen, ggf. angepasst um bedarfsgerechte Zuführungen oder Minderungen.

Zur Bestimmung des Werts der Risikomarge in der Solvabilitätsbilanz wird grundsätzlich die Methode der Komplexitätsstufe 1⁹ angewandt, die darauf basiert, für alle Risiken Näherungswerte zu prognostizieren, um die künftigen SCRs zu berechnen. Ausgangspunkt ist somit die in Artikel 58 in Verbindung mit Artikel 37 DVO genannte Formel. Das Marktrisiko kann vernachlässigt werden. Das Ausfallrisiko spielt nur eine sehr untergeordnete Rolle. Für das operationelle Risiko und das Ausfallrisiko wird ein vereinfachter Proportionalitätsansatz verwendet, was der Materialität dieser Risiken gerecht wird. Aus der Summe des BSCR und des operationellen Risikos ergeben sich nun die künftigen SCRs für alle Perioden. Diese werden mit der aktuell gültigen Zinskurve von EIOPA zum 31.12.2016 diskontiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert, um die künftigen Kapitalkosten zu projizieren. Aus der Summe der diskontierten Kapitalkosten ergibt sich dann die gesamte anzusetzende Risikomarge.

Die Bewertung der Risikomarge wurde im Geschäftsjahr methodisch weiterentwickelt. Es wird nunmehr auch das operationelle Risiko mit einbezogen, da dies aus Wesentlichkeitsgründen nicht vernachlässigt werden kann.

Bei der Bewertung der Risikomarge werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

- Kapitalkostensatz bleibt konstant,
- Anteil des operationellen Risikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant,
- Anteil des Ausfallrisikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten gliedern sich in der Solvabilitäts- bzw. der HGB-Bilanz der NRV zum 31.12.2016 wie folgt auf:

[in T€]	Solvency II 31.12.2016	HGB 31.12.2016	Δ 31.12.2016
Andere Rückstellungen	5.903	5.873	30
Rentenzahlungsverpflichtungen	17.594	17.594	-
Depotverbindlichkeiten	27.424	27.424	-
Latente Steuerschulden	-	-	-
Verbindlichkeiten ggü. VU/ VV	439	439	-
Verbindlichkeiten ggü. RV	34	34	-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht VU)	4.936	4.936	-
Nachrangige Verbindlichkeiten innerhalb der Basiseigenmittel	5.559	5.000	559

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags mit Ausnahme der unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.

⁹ Dies entspricht der Stufe 2 des GDV.

Grundsätzlich wird in der Solvabilitätsbilanz bei anderen Rückstellungen als versicherungstechnischen Rückstellungen mit Laufzeit <1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cash-Flow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Sind die Rückstellungen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Die Bewertung der Jubiläums- und Altersteilzeitrückstellung erfolgt analog zu den Pensionsverpflichtungen durch einen externen Dienstleister mit Fachexpertise mittels des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als Rechnungszins wurden 0,35 % zugrunde gelegt.

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird nach den Regelungen der IDW-Stellungnahme vom 19. Juni 2013 und auf Basis des BilMoG bewertet. Bei der Bewertung der Aufstockungszahlung wurde der volle Barwert der Verpflichtung angesetzt. Der zugrunde liegende Zinssatz von 3,22 % entspricht nach § 253 Abs. 2 HGB dem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre, bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Es wird eine Bezügedynamik von 1,5 % unterstellt. Die zur Absicherung der Altersteilzeit erworbenen Fonds sind in voller Höhe an die Arbeitnehmer abgetreten und somit dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen. Nach § 246 Abs. 2 HGB wird der beizulegende Zeitwert mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Da der Wert der Wertpapiere die zugrunde liegende Verpflichtung nicht übersteigt, erfolgt der Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen. Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB analog zu den Pensionsrückstellungen. Die verwendeten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen entsprechen bis auf den Rechnungszins ebenfalls denen der Pensionsrückstellung. Bei der Rückstellung für Jubiläen wurde der Rechnungszins analog zur Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen verwendet.

Die Bewertung der anderen Rückstellungen wurde im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsbilanz methodisch weiterentwickelt. Dies betrifft die Bewertung der Jubiläums- und Altersteilzeitrückstellungen, welche seit dem Stichtag durch externe Gutachten vorgenommen wird.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den anderen Rückstellungen anzusetzen.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Pensionsrückstellungen umfassen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zu Gunsten anspruchsberechtigter Arbeitnehmer.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt in der Solvabilitäts- und der Handelsbilanz durch einen externen Gutachter unter Anwendung der Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit-Methode, kurz PUC-Methode) bei Einbeziehung identischer Annahmen über Gehalts- (1,5 % bzw. 0 % (Vorstand)) und Rententrends (1 % bzw. 1,5 % (Vorstand)) sowie über die Fluktuation (4 %).

In der Solvabilitätsbilanz werden die Pensionsverpflichtungen mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag auf Basis der bestmöglichen Schätzung entsprechend den Vorgaben des IAS 19 bewertet. Der Zinssatz zur Diskontierung (1,72%) wird auf Grundlage der Renditen bestimmt, die am 31.12.2016 für erstrangige Industrielanien erzielt werden.

In der Handelsbilanz werden die Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Als Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck sowie - unter Ausübung des Wahlrechts des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB - der von der Deutschen Bundesbank für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 4,00 % p.a.. Damit ergibt sich ein niedriger Wert als der in der Solvabilitätsbilanz ausgewiesene Wert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus wurden nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft bei den Pensionsverpflichtungen angesetzt.

Latente Steuerschulden

Zu Details hinsichtlich Ausweis und Bewertung latenter Steuerschulden siehe Kapitel D.1 Vermögenswerte unter Abschnitt latente Steueransprüche.

Bei den Verbindlichkeiten ergeben sich zum 31.12.2016 latente Steuerschulden aus Differenzen in der Bewertung bei folgenden Bilanzposten:

[in T€]	31.12.2016
vt. Brutto-Rückstellungen - Schaden	- 2.143
Andere Rückstellungen	174
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.886
Nachrangige Verbindlichkeiten	173

+ : aktive latente Steuer

- : passive latente Steuer

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherten, Versicherern oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, die jedoch keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen, sowie bereits geschuldete Beträge gegenüber (Rück-) Versicherungsvermittlern (z.B. Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen).

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern umfassen überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (insbesondere im Kontokorrentverkehr) außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind. Eingeschlossen sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierten Prämien.

Verbindlichkeiten aus Handel umfassen den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen. Hierzu gehören z.B. Beschäftigten oder Lieferanten geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge.

In der Solvabilitätsbilanz wird bei Verbindlichkeiten mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cash-Flow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert.

Ist die Forderung gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten >1 Jahr der HGB-Wert angenommen.

In der Handelsbilanz werden die Verbindlichkeiten mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2016 im Vergleich zum Jahresbeginn unverändert.

Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine Annahmen über die Zukunft bei den Verbindlichkeiten anzusetzen.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Bei den nachrangigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Nachrangdarlehen der Anteilseigner (Konsortialgesellschaften).

In der Solvabilitätsbilanz werden die Nachrangdarlehen nach der Barwertmethode unter Berücksichtigung des risikolosen Marktzinses und des Emissionsspreads zum Zeitpunkt der Begebung des Nachrangdarlehens bewertet. Die Diskontierung wird aus Vereinfachungsgründen in jährlichen Schritten auf den 31.12. vorgenommen, da eine unterjährige Diskontierung sowie eine Bewertung auf den 20.12.2022 keine wesentliche Veränderung darstellen würde.

In der Handelsbilanz werden die Nachrangdarlehen zum Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten weichen zum 31.12.2016 leicht von jenen zum Jahresbeginn ab. Anstelle der EIOPA-Zinsstrukturkurve wird nunmehr entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen die risikolose Marktkurve zur Diskontierung verwendet.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Für das Reserverisiko wird anstelle des Standardparameters ein USP verwendet, welcher das Risikoprofil der NRV besser abbildet.

Für die Berechnung des Reserve- bzw. des Prämienrisikos werden zum 31.12.2016 die folgenden Parameter verwendet:

[in %]	31.12.2016
Reserverisiko (USP) ¹⁾	2,68%
Prämienrisiko (Standardparameter)	7,00%

¹⁾ Der Standardparameter für das Reserverisiko beträgt 12%.

Die Genehmigung des USP durch die BaFin erfolgte mit dem Mitteilungsschreiben vom 16.12.2015.

Seither ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen bei der Methodik, den Annahmen der Berechnung sowie bei dem USP.

D.5 Sonstige Angaben

Zur Reduzierung des Reserverisikos wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 ein 30%iger Quoten-Rückversicherungsvertrags mit Loss-Portfolio-Transfer (LPT) gezeichnet.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziele, Strategien und Prozesse

Das Kapitalmanagement der NRV ist ein Bestandteil des Risikomanagementsystems und soll die angemessene Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sicherstellen. Dabei ist die Höhe der Eigenmittelbestandteile zu bestimmen und deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen (SCR) bzw. der Mindestkapitalanforderungen (MCR) zu beurteilen. Bei Änderungen der entsprechenden Regelungen oder der Zusammensetzung der Eigenmittel ist diese Einstufung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Weiterhin ist ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan aufzustellen, um die jederzeitige Bedeckung auch über den Planungshorizont von 3 Jahren sicherzustellen. Das Kapitalmanagement der NRV ist daher eng mit der Mehrjahresplanung und ORSA verknüpft und konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie ausgestaltet.

Der Prozess des Managements der Eigenmittel ist in der Leitlinie Kapitalmanagement geregelt. Sie wird mindestens einmal jährlich auf Änderungsbedarf überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Leitlinie Kapitalmanagement regelt die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Management, die Planung, Klassifizierung und Anrechnung von Eigenmitteln. Weiterhin enthält sie Grundsätze zur Gestaltung des Kapitalmanagementplans.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II ergeben sich als Residualgröße aus den zu ökonomischen Werten angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Zuordnung zu den Qualitätsklassen (Tiers) stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2016
Verfügbare Eigenmittel	32.237
Tier 1 - unbeschränkt	25.568
Tier 1 - beschränkt	5.559
Tier 3	1.110
Anrechnungsfähige Eigenmittel	32.237
Tier 1 - unbeschränkt	25.568
Tier 1 - beschränkt	5.559
Tier 3	1.110

Die NRV verfügt – mit Ausnahme der latenten Nettosteueransprüche, welche den Tier 3-Eigenmitteln zuzurechnen sind – ausschließlich über Tier 1¹⁰-Basiseigenmittel. Eigenmittel sind der Qualitätsklasse 1 zurechenbar, wenn sie die Anforderungen aus Art. 70 und 71 DVO erfüllen. Die zu erfüllenden Kriterien an die Tier 1-Eigenmittel sind Nachrangigkeit, ständige Verfügbarkeit und Freiheit von Rückzahlungsanreizen, obligatorischen Kosten und Belastungen. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Nutzung der Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG ebenfalls den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet. Unter den Tier 3-Basiseigenmitteln werden ausschließlich die

¹⁰ Tier 1-Eigenmittel stellen die höchstpriorisierte Qualitätsklasse dar.

latentem Nettosteueransprüche ausgewiesen. Die verfügbaren Eigenmittel erfüllen die Anrechnungsgrenzen gemäß Art. 82 Abs. 1 DVO und entsprechen damit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Die Zusammensetzung der Basiseigenmittel stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2016
Basiseigenmittel	32.237
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	5.665
Ausgleichsrücklage	19.903
latente Nettosteueransprüche	1.110
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.559
Eigenmittel	32.237

Nähere Informationen sind dem im Anhang befindlichen QRT zu entnehmen (S.23.01).

Im Folgenden werden die wesentlichen Eigenmittelbestandteile näher beschrieben.

Grundkapital

Das Grundkapital wird unter Solvency II den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet und entspricht in der Zusammensetzung und Höhe zum 31.12.2016 dem gezeichneten Kapital nach HGB i.H.v. 5.665 T€.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich bei der NRV aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Eigenmittelbestandteile. Im Einzelnen ergibt sich diese wie folgt:

[in T€]	31.12.2016
Vermögenswerte - Verbindlichkeiten	26.679
./. Gesellschaftskapital	5.665
./. latente Nettosteueransprüche	1.110
Ausgleichsrücklage	19.903

Weitere Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sind im Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke dargestellt.

Latente Nettosteueransprüche

Die latenten Nettosteueransprüche werden den Tier3-Eigenmitteln zugeordnet und entsprechen dem in der Solvabilitätsbilanz ausgewiesenen Betrag als Saldo der aktiven und passiven latenten Steuern.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2016 handelt es sich bei den nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den Konsortialgesellschaften i.H.v. 5.559 T€ um nachrangige Verbindlichkeiten, welche bereits vor dem

01.01.2016 ausgegeben wurden und gem. § 53c VAG a.F. als Eigenmittel verwendet werden konnten. Für diese Eigenmittel werden die Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG angewendet.

Im Berichtszeitraum wurde eine Anpassung der Berechnungsmethodik zur Bestimmung des marktkonsistenten Werts der nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. 2016 wird im Gegensatz zum Jahresbeginn der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten bis zum ersten Kündigungstermin mit der risikolosen Marktzinskurve zum 31.12.2016 zuzüglich eines Kreditrisikoaufschlags (hier: Emissionsspread) korrekt diskontiert.

Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency

Die Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II sind auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze zurückzuführen. Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich zum 31.12.2016 wie folgt aus dem HGB-Eigenkapital überführen:

[in T€]	31.12.2016
Grundkapital	5.665
Kapitalrücklage	7.822
Gewinnrücklage	7.278
Bilanzgewinn	580
HGB-Eigenkapital	21.345
Bewertungsreserven aus Aktiva	4.147
./ Bewertungsrreserven aus vt. Rückstellungen	-9.017
./ Bewertungsrreserven aus sonstigen Verbindlichkeiten	7.829
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.559
Eigenmittel nach Solvency II	32.237

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird das SCR-Standardmodell unter Nutzung des von der BaFin genehmigten USP für das Reserverisiko verwendet. Die genutzten Vereinfachungen im Rahmen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke dargestellt. Weitere Vereinfachungen im Sinne der §§ 88-112 DVO und Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80-82, 351-352 VAG werden nicht genutzt. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248 ff DVO.

Die Solvenz- und die Mindestkapitalanforderung der NRV zum 31.12.2016 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst (siehe hierzu auch Anhang S.25.01 und S.28.01).

[in T€]	31.12.2016
Solvency Capital Requirement	
Marktrisiko	14.560
Kreditrisiko	1.310
Vers.techn. Risiko Nicht-Leben	19.382
Diversifikation	-7.586
Basic SCR	27.666
Operationelles Risiko	3.363
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-5.663
SCR	25.367
Minimum Capital Requirement	
MCR (MCR cap)	11.415
Untergrenze MCR (MCR floor)	6.342
absolute Untergrenze MCR	2.500

Der Rückgang des SCR und infolge dessen auch des MCR begründet sich insbesondere durch das geringere versicherungstechnische Risiko und den Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Weitere Details zu den einzelnen Risikomodulen sind dem Kapitel C. Risikoprofil zu entnehmen. Die Veränderung der Verlustausgleichsfähigkeit ist insbesondere auf die Quotenerhöhung beim bestehenden Quoten-Rückversicherungsvertrag für das Tarifgeschäft und den Rückgang des Rechnungszinses sowie auf methodische Änderungen zurückzuführen.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko bei der NRV nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die NRV verwendet das aufsichtsrechtliche SCR-Standardmodell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Bedeckungsquoten für das SCR und MCR liegen über dem aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 100% und sind damit deutlich erfüllt. Die strategische Zielquote der Bedeckung, welche als Frühwarnindikator dient und sich über dem aufsichtsrechtlichen Wert befindet, wurde zum 31.12.2016 ebenfalls überschritten.

E.6 Sonstige Angaben

Um die SCR-Quote auch in Zukunft über der strategischen Zielvorgabe halten zu können, analysiert der Vorstand gemeinsam mit dem Risikomanagement und der VMF verschiedene Optimierungspotenziale.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,
 aber noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
R0030	
R0040	1.110
R0050	
R0060	5.207
R0070	151.679
R0080	
R0090	31.666
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	110.665
R0140	13.161
R0150	97.504
R0160	
R0170	
R0180	9.348
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	27.290
R0280	27.290
R0290	27.290
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	5.601
R0370	1.669
R0380	3.600
R0390	
R0400	
R0410	7.149
R0420	151
R0500	203.457

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
R0510	114.890
R0520	114.890
R0530	
R0540	112.110
R0550	2.780
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	5.903
R0760	17.594
R0770	27.424
R0780	
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	439
R0830	34
R0840	4.936
R0850	5.559
R0860	
R0870	5.559
R0880	
R0900	176.778
R1000	26.679

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen							Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung		
C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300	
Gebuchte Prämien									
Brutto	R1410								
Anteil der Rückversicherer	R1420								
Netto	R1500								
Verdiente Prämien									
Brutto	R1510								
Anteil der Rückversicherer	R1520								
Netto	R1600								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	R1610								
Anteil der Rückversicherer	R1620								
Netto	R1700								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto	R1710								
Anteil der Rückversicherer	R1720								
Netto	R1800								
Angefallene Aufwendungen	R1900								
Sonstige Aufwendungen	R2500								
Gesamtaufwendungen	R2600								

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
R1400								
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge
Besten Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
Besten Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Besten Schätzwert gesamt – brutto
Besten Schätzwert gesamt – netto
Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Besten Schätzwert
Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060								
R0140								
R0150								
R0160								
R0240								
R0250								
R0260								
R0270								
R0280								
R0290								
R0300								
R0310								
Direktversicherungsgeschäft und In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320								
R0330								
R0340								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0010	Accident year [AY]
--------------------------------	-------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110	C0170	C0180
	R0100															
N-9	R0160	8.546	11.471	4.181	2.270	1.367	935	766	565	479	311					
N-8	R0170	7.629	12.179	4.371	1.994	1.587	1.005	589	421	288						
N-7	R0180	9.643	13.190	4.282	2.589	1.516	952	816	313							
N-6	R0190	9.303	12.038	4.850	3.749	2.369	945	599								
N-5	R0200	9.088	13.332	5.732	4.277	4.183	1.619									
N-4	R0210	9.274	16.026	6.088	4.377	3.434										
N-3	R0220	12.815	16.800	8.098	4.229											
N-2	R0230	12.433	17.701	6.501												
N-1	R0240	13.037	15.869													
N	R0250	11.950														
	Gesamt															
	R0260											45.664	494.369			

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		10 & +	
	R0100	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	R0100	C0360
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210												R0210	
N-3	R0220												R0220	
N-2	R0230												R0230	
N-1	R0240	55.169	53.847										R0240	18.629
N	R0250	52.710											R0250	36.973
	Gesamt												R0260	55.602

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	5.665	5.665			
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	19.903	19.903			
R0140	5.559		5.559	0	0
R0160	1.110				1.110
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	32.237	25.568	5.559	0	1.110
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	32.237	25.568	5.559	0	1.110
R0510	31.127	25.568	5.559	0	
R0540	32.237	25.568	5.559	0	1.110
R0550	31.127	25.568	5.559	0	
R0580	25.367				
R0600	11.415				
R0620	1,2709				
R0640	2,7269				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-
Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) –
Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) –
Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten
erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060	
R0700	26.679	
R0710		
R0720		
R0730	6.775	
R0740		
R0760	19.903	
R0770		
R0780	-2.354	
R0790	-2.354	

Anhang I
S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Basissolvenzkapitalanforderung**

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	14.560	 	
R0020	1.310	 	
R0030			
R0040			
R0050	19.382	2,68%	
R0060	-7.586	 	
R0070	0	 	
R0100	27.666	 	

	C0100
R0130	3.363
R0140	0
R0150	-5.663
R0160	
R0200	25.367
R0210	
R0220	25.367
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

DE

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	13.404

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
 Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
 Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
 Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
 Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Beistand und proportionale Rückversicherung
 Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
 Nichtproportionale Krankenrückversicherung
 Nichtproportionale Unfallrückversicherung
 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
 Nichtproportionale Sachrückversicherung

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080		
R0090		
R0100		
R0110	84.820	57.868
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_L-Ergebnis

	C0040
R0200	

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung –
garantierte Leistungen
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung –
künftige Überschussbeteiligungen
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen
Versicherungen
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und
Kranken(rück)versicherungen
Gesamtes Risikokapital für alle
Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnisch e Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
R0210		
R0220		
R0230		
R0240		
R0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR
SCR
MCR-Obergrenze
MCR-Untergrenze
Kombinierte MCR
Absolute Untergrenze der MCR

	C0070
R0300	13.404
R0310	25.367
R0320	11.415
R0330	6.342
R0340	11.415
R0350	2.500
	C0070
R0400	11.415

Mindestkapitalanforderung